

NACHRICHTENDIENST 09|15

Aktuelles	01	Die kommunale Dachmarke	11
Energiewirtschaft	02	Telekommunikation.....	12
Wasserwirtschaft	07	Aus den Ländern	12
Abfallwirtschaft.....	08	Medien und Materialien	13
Recht und Steuern	08	Termine VKU Sonstige Termine	15

EDITORIAL

Das Gesetzes-Kraftwerk Berlin arbeitet auf Hochtouren in der Energiepolitik: Selten waren Gesetzgebungs- und Novellierungsprozesse zu einem Politikfeld so dicht gedrängt und in ihren Konsequenzen so weitreichend! Selbst für gestandene Politikbeobachter eine verwirrende Vielfalt. Aktuelle Entscheidungen werden unsere Kommunen und indirekt das Leben der Bürger, unser Leben, nachhaltig beeinflussen. Zu befürchten ist, dass durch den politischen Rahmen Investitionen in unsere Infrastrukturen weiter sinken werden und Gewinne immer weniger den ÖPNV oder das Hallenbad nebenan querfinanzieren können. Kommunales Wirtschaften erfährt durch die jüngste Energiepolitik tiefe Einschnitte und wird dennoch weiterhin gefordert: etwa beim Breitbandausbau oder der wirtschaftlichen Erfassung von Wertstoffen.

Ihr VKU

4. VKU-Personalforum 2015 Zukunftsfähiges Personalmanagement in kommunalen Unternehmen

17. bis 18. November 2015 in Nürnberg
www.vku-personalforum.de



Entwurf zum Strommarktgesetz veröffentlicht Nächste Schritte auf dem Weg zum Strommarkt 2.0



Wie soll der Energiemarkt künftig geregelt werden? Das Strommarktgesetz soll Klarheit bringen.

Drei Wochen nach dem Ende der Konsultationsfrist zum Weißbuch veröffentlichte das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) am 14. September 2015 den Referentenentwurf zum Strommarktgesetz.

Das Ministerium hat sich für den Strommarkt 2.0 mit einer Kapazitätsreserve entschieden. Das Weißbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende“ stellte 20 Maßnahmen vor, die den Strommarkt zum Strommarkt 2.0 weiterentwickeln sollen. Der Referentenentwurf setzt nun einen Teil der Maßnahmen gesetzlich um.

Im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wird nun festgelegt, dass der Preis nicht regulatorisch bestimmt werden darf. Darüber hinaus sollen der Einsatz von Flexibilitätsoptionen erleichtert und ein Bericht zur Versorgungssicherheit am Strommarkt verfasst werden.

Zahlreiche Maßnahmen aus dem Weißbuch finden sich im Entwurf jedoch noch nicht wieder. So gibt es zum Beispiel keinen Vorschlag, wie die Netzentgeltsystematik neu geregelt werden soll. Bei der zentralen Maßnahme der Ausgestaltung der Bilanzkreistreue fehlen entscheidende Details. Besonders kritisch sieht der VKU, dass weitgehende Kompetenzen für diesen und andere Bereiche an das Wirtschaftsministerium und die Bundesnetzagentur (BNetzA) übertragen werden.

Das gilt auch für die Kapazitätsreserve. Der Entwurf legt fest, dass ein Kapazitätssegment für Versorgungssicherheit und ein Klimasegment für die Klimaziele geschaffen werden sollen. Das Kapazitätssegment soll ab 2019/2020 mit 1,7 Gigawatt (GW) beginnen und danach bedarfsorientiert anwachsen. Das

Klimasegment von 2,7 GW soll 2017 beginnen und 2022 auslaufen. Allerdings schafft der Referentenentwurf eine Verordnungsermächtigung, die es dem BMWi erlaubt, weitere Fragen, wie zum Beispiel die Kostenverteilung, am Parlament vorbei zu regeln.

Das weitere Gesetzgebungsverfahren soll in zwei Etappen verlaufen. In der ersten Runde sollen die – zum Teil schon eingeleite-

ten – Ressortabstimmungen zur Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG), zum Gesetz „Digitalisierung der Energiewende“ und zum Strommarktgesetz stattfinden. Im Verlauf des Herbstes folgen die Novelle der Anreizregulierung und voraussichtlich die Rechtsverordnung zur Kapazitätsreserve sowie die Novelle des Energieleitungsausbaugesetzes.

Die Stellungnahmefrist zum Referentenentwurf des Strommarktgesetzes endet am 29. September 2015. Der VKU wird sich mit einer Stellungnahme an der Konsultation beteiligen.

Ansprechpartnerin:

Anika Uhlemann, Fon: 030 58580-389

uhlemann@vku.de

› VKU fordert Nachbesserungen bei KWKG-Novelle Bundeswirtschaftsministerium hört Verbände an

Am 31. August 2015 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den lang erwarteten Referentenentwurf zur Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) vorgelegt und den Verbänden zur Anhörung übermittelt.

Im Mittelpunkt der Novelle steht die Förderung der KWK in der öffentlichen Versorgung. Hierzu wird unter anderem eine Bestandsförderung – wie vom VKU gefordert – eingeführt. Diese sollen jedoch nur erdgasbefeuerte KWK-Anlagen erhalten. Die Gesamtförderung wird auf ein Volumen von 1,5 Milliarden Euro jährlich festgelegt, mithin eine Verdopplung des bisherigen Förderdeckels.

Für den Bereich von Neubau, Modernisierung und Nachrüstung sollen die Zuschlagssätze angehoben werden, um den verschlechterten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Allerdings gilt dies nicht für Anlagen, die Kohle verstromen. Eigenverbraucher Strom nimmt an der Förderung grundsätzlich nur teil, soweit es sich um Kleinanlagen oder um Anlagen handelt, die in stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt werden.

Der VKU hat am 7. September 2015 eine Stellungnahme zum Referentenentwurf ein-

gereicht. Darin fordert der VKU in vielen Punkten Nachbesserungen.

Obgleich der Referentenentwurf eine Reihe von Vorschlägen des VKU aufgreift, etwa die Einführung einer Bestandsförderung, hält der VKU in vielen Punkten Nachbesserungen für unabdingbar. Nicht akzeptabel ist aus Sicht des VKU die vorgesehene Abschwächung des KWKG-Ausbauziels (nur noch 25 Prozent der „regelbaren“ Stromerzeugung). Der VKU fordert, weiterhin einen Anteil der KWK an der Gesamtstromerzeugung von 25 Prozent anzustreben, um den erheblichen KWK-Potenzialen und der zentralen Rolle der KWK im zukünftigen Energiesystem Rechnung zu tragen.

Weiterhin spricht sich der VKU dafür aus, die vorgesehenen Zuschlagssätze für Neubau, Modernisierung und Nachrüstung deutlich anzuheben, um wirksame Investitionsanreize zu setzen. Kohlebasierte KWK-Anlagen sollten aus Sicht des VKU nicht vollständig von der Förderung ausgeschlossen sein. Insbesondere Modernisierungen und Nachrüstungen sind auch bei steinkohlebasierten KWK-Anlagen sinnvoll und sollten daher gefördert werden.

Der VKU bringt in seiner Stellungnahme sein Bedauern zum Ausdruck, dass die Bestandsförderung auf Anlagen, deren

Förderzeitraum gemäß KWKG abgelaufen ist, beschränkt werden soll. Gerade die in den letzten Jahren errichteten, modernen Gas-KWK-Anlagen sind in besonderer Weise schutzwürdig. Da sie noch erhebliche Kapitalkosten bedienen müssen, leiden sie verstärkt unter dem Strompreissrückgang und den sinkenden Einsatzstunden. Andererseits leisten sie aufgrund ihrer Effizienz und Flexibilität einen großen Beitrag für die Energiewende. Die Bestandsförderung sollte also auch Anlagen zuteilwerden, die aktuell noch eine KWK-Förderung erhalten.

Neben diesen Kernforderungen hat der VKU viele weitere Änderungsvorschläge beim Bundeswirtschaftsministerium eingebracht. Diese können der Stellungnahme des VKU entnommen werden, die unter www.vku.de veröffentlicht ist.

Das Gesetzgebungsverfahren soll noch in diesem Jahr abgeschlossen werden; das Inkrafttreten ist für Anfang 2016 geplant.

Ansprechpartner:

Fabian Schmitz-Grethlein, Fon: 030 58580-380

schmitz-grethlein@vku.de

Christian Herrmann, Fon: 030 58580-388

herrmann@vku.de

ENERGIEWIRTSCHAFT

› VKU kommentiert Eckpunkte zum EEG-Ausschreibungsmodell VKU bestärkt BMWi: Ausschreibungen sind der richtige Weg

Am 31. Juli 2015 hat das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) das Eckpunktepapier „Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen“ vorgelegt und ein Konsultationsverfahren eingeleitet. Die

Eckpunkte bereiten die nächste Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vor, mit der bis zum Jahr 2017 ein Ausschreibungssystem für die Förderung erneuerbarer Energien eingeführt werden soll.

Die Eckpunkte berücksichtigen Erkenntnisse aus Marktanalysen, wissenschaftlichen Empfehlungen sowie einem mehrmonatigen Diskussionsprozess mit Unternehmen, Verbänden, Bundesländern

und Behörden, an dem der VKU sich intensiv beteiligt hat.

Das Ausschreibungsdesign konzentriert sich auf die Technologien, die den größten Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele des EEG 2014 leisten sollen, nämlich Windenergie an Land, Windenergie auf See und solare Strahlungsenergie. Für diese drei Segmente sind separate Ausschreibungen vorgesehen, die nach jeweils eigenen Regeln erfolgen, um den Besonderheiten der verschiedenen Technologien und Märkte Rechnung zu tragen.

Die Eckpunkte beinhalten eine Ausnahmeregelung für Anlagen mit einer installierten Leistung unter 1 Megawatt (MW). Diese müssen nicht an den Ausschreibungen teilnehmen, sondern erhalten weiterhin eine Festvergütung. Die von einigen Branchenvertretern erhobene Forderung, die Freigrenzen der Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien auszuschöpfen und Projekte mit bis zu sechs Windenergieanlagen oder bis zu 6 MW installierter Leistung vom Ausschreibungserfordernis

zu befreien, hat das Bundeswirtschaftsministerium indessen nicht aufgegriffen.

Der VKU hat zu den Eckpunkten eine Stellungnahme abgegeben. Darin bestärkt der VKU das Ministerium, dass Ausschreibungen der richtige Weg sind, um den Ausbau der erneuerbaren Energien kosteneffizienter und planbarer zu gestalten. Von einer Erweiterung der Ausnahmeregelungen oder sonstigen Sonderregelungen zugunsten einzelner Akteure rät der VKU ab, da diese auf Kosten des Bieterwettbewerbs gehen. Ein Kritikpunkt des VKU ist, dass Förderberechtigungen nicht übertragbar sein sollen. Dies verringert die Flexibilität auf der Bieterseite und nimmt den Investoren eine Möglichkeit zur Reduzierung des Bieterisikos.

Nach Auswertung der Stellungnahmen wird das Bundeswirtschaftsministerium einen Gesetzentwurf für eine EEG-Reform zur Einführung des Ausschreibungsmodells erarbeiten, die dann bis zum Sommer 2016 vom Gesetzgeber beschlossen werden soll. Bereits Ende 2016 sollen die ersten Ausschreibungsrunden stattfinden.



Ein Gesetzentwurf für eine EEG-Reform soll bis Sommer 2016 beschlossen werden.

Die VKU-Stellungnahme finden Sie unter www.vku.de.

Ansprechpartner:
Dr. Jürgen Weigt, Fon: 30 58580-387
weigt@vku.de

› Zweite Ausschreibungsrunde für PV-Freiflächenanlagen abgeschlossen Zuschlag für 33 Gebote mit rund 160 Megawatt erteilt

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat die zweite Ausschreibungsrunde für Photovoltaik (PV)-Freiflächenanlagen abgeschlossen und 33 Geboten mit insgesamt rund 160 Megawatt (MW) einen Zuschlag erteilt. Mit 136 Geboten in einer Größenordnung von insgesamt 558 MW war die Ausschreibung wie schon in der ersten Ausschreibungsrunde im April 2015 mehrfach überzeichnet. Der Zuschlagswert beträgt 8,49 Cent/kWh. Die Gebotswerte lagen zwischen einem und rund elf Cent pro Kilowattstunde.

Im Gegensatz zur ersten Ausschreibungsrunde erfolgte die Ermittlung des Zuschlagswertes im Einheitspreisverfahren (uniform

pricing) und nicht im pay-as-bid-Verfahren. Beim Einheitspreisverfahren bestimmt der Gebotswert des letzten bezuschlagten Projekts den Zuschlagswert für alle anderen Gebote. Das Verfahren soll auch für die kommende Ausschreibungsrunde gelten. In der vierten Runde wird wieder das Verfahren „pay as bid“ angewendet.

Die BNetzA hat eine detaillierte Auswertung der Ausschreibungsergebnisse veröffentlicht, die auf der Webseite der Bundesnetzagentur abgerufen werden kann.

Die Ausschreibungen für PV-Freiflächenanlagen gelten als Pilotprojekt. Bis 2017 soll

auch die Vergütungshöhe für PV-Dachanlagen und Windenergie über Ausschreibungen bestimmt werden. Das Bundeswirtschaftsministerium hat am 31. Juli 2015 die Eckpunkte für das Ausschreibungsdesign veröffentlicht. Die Eckpunkte sind Gegenstand eines Konsultationsverfahrens, das noch bis zum 1. Oktober 2015 läuft. Der VKU wird sich mit einer Stellungnahme an der Konsultation beteiligen.

Ansprechpartner:
Dr. Jürgen Weigt, Fon: 030 58580-387
weigt@vku.de

› VKU positioniert sich zur Reform des Emissionshandels nach 2020 Der Emissionshandel muss anpassungsfähiger werden und Ausnahmen die Ausnahme bleiben

Nach der erfolgreichen Verabschiedung der sogenannten Marktstabilitätsreserve (MSR) hat die EU-Kommission am 15. Juli 2015 als nächsten Schritt zur Reform des Emissionshandels (ETS) im Sommerpaket ihre Vorstellungen zur Reform der Emissionshandelsrichtlinie für die Zeit nach 2020 veröffentlicht.

Der VKU sieht den europäischen Emissionshandel als ein entscheidendes Instrument

für den Klimaschutz. Er hat sich deshalb mit einem Positionspapier an der Konsultation zum Legislativvorschlag beteiligt.

Zentral für die Lenkungswirkung des Emissionshandels sind eine Verknappung der Zertifikate und die Erwartung, dass diese Knappheit andauert. Beides ist derzeit nicht gegeben. Daher muss die Reform des Emissionshandels einen Mechanismus finden, der langfristige

Knappheit sichern und den Emissionshandel anpassungsfähiger auf veränderte Rahmenbedingungen machen kann. Zusätzlich müssen Rahmenbedingungen und Ausnahmeregelungen überprüft werden, die die Reformbemühungen beeinträchtigen könnten.

Die im Juli 2015 beschlossene MSR ist aus Sicht des VKU ein erster wichtiger Schritt, um den ETS langfristig anpassungsfähiger zu ma-

chen. Für besonders vielversprechend hält der VKU den Ansatz, die sogenannten Restmengen aus nicht zugeteilten Zertifikaten in die Reserve zu überführen. Wenn die Restmengen nicht im Markt verbleiben, können Überschüsse schneller abgebaut werden. Nun sieht der Legislativvorschlag vor, dass ein Teil der Mengen in eine Industriereserve und einen Innovationsfonds für die Industrie fließt. Dieses Vorgehen trägt aus Sicht des VKU weder dazu bei, Überschüsse abzubauen, noch dem Emissionshandel eine Anreizwirkung in Richtung Energieeffizienz und klimafreundliche Investitionen zu geben. Der VKU spricht sich daher dafür aus, dass die Restmengen in der MSR verbleiben.

Ein weiterer zentraler Widerspruch zwischen Legislativvorschlag und VKU-Position ist das Thema Carbon Leakage. Die Wirkung des Reformvorschlags ist noch nicht vollständig abzuschätzen, weil einige Regelungen zum Carbon Leakage nicht abschließend ausgestaltet sind.

Es kann jedoch heute schon festgehalten werden, dass der Reformvorschlag zu viele Ausnahmeregelungen für die Industrie beinhaltet. Der VKU fordert daher, die Regeln für Carbon Leakage strenger zu überarbeiten und die Ausnahmen für die Industrie weiter zu reduzieren.

Die Novelle der ETS-Richtlinie muss in den kommenden Monaten im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zwischen EU-Par-

lament und Ministerrat beraten werden. Federführend zuständig im EU-Parlament wird der Umweltausschuss (ENVI) sein, obwohl der Industrieausschuss (ITRE) dafür plädiert hatte, gleichberechtigt beteiligt zu werden. Nun kann der ITRE lediglich eine Stellungnahme abgeben.

Der VKU wird das Verfahren begleiten und sich auf allen Ebenen für einen wirksamen Emissionshandel einsetzen.

Ansprechpartner:

Anika Uhlemann, Fon: 030 58580-389

uhlemann@vku.de

Christian Dubois, Fon: +32 2 740 16 53

dubois@vku.de

› BMWi Weißbuch-Maßnahmen zur Stärkung der Bilanzkreistreue VKU lehnt höhere Ausgleichsenergiekosten ab

Die Stärkung der Bilanzkreistreue erfährt im Weißbuch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) besondere Aufmerksamkeit. Insbesondere über die dritte Maßnahme (Bilanzkreistreue stärken), vierte Maßnahme (Bilanzkreis für jede Viertelstunde abrechnen) und die Finanzierung der Kapazitätsreserve sollen die Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) stärker in die Pflicht genommen werden. Der VKU sieht dabei zahlreiche Ansätze kritisch und hat daher in einem gesonderten Positionspapier Stellung dazu genommen.

Grundsätzlich bewertet der VKU das derzeitige Bilanzkreis- und Ausgleichsenergiesystem in Deutschland als funktionierendes, effektives und effizientes Mittel, um Erzeugung und Verbrauch zu synchronisieren. Beispielsweise hat die Einführung von Viertelstunden-Produkten an den Day-Ahead-Auktionen der Energy Exchange Austria (EXAA) sowie der European Power Exchange (EPEX) die Bilanzkreisbewirtschaftung erheblich vereinfacht.

Der VKU lehnt eine Erhöhung der Ausgleichsenergiekosten, etwa durch die Umlage

der Regelleistungsvorhaltungskosten auf die BKV, strikt ab. Das Kostenvolumen im Ausgleichsenergiemechanismus würde dadurch drastisch steigen. Insbesondere kleine Bilanzkreise beziehungsweise solche mit einer hohen Prognoseunsicherheit und/oder geringer Nachfrageflexibilität sieht der Verband in diesem Umfeld stärker belastet als große Bilanzkreise mit diversifizierten Portfolios.

Vor dem Hintergrund der hohen Aktivierungskosten der Kapazitätsreserve (20.000 Euro/MWh) werden BKV anstelle der bestmöglich prognostizierten Menge tendenziell eine Überspeisung vornehmen. Dadurch wird das Risiko ausgeschlossen, im Fall des Einsatzes der Kapazitätsreserve mit den pönalisierenden Kosten belastet zu werden. Dies wird vom VKU als höchst ineffizient bewertet.

Aus Sicht des VKU kann das Bilanz- und Ausgleichsenergiesystem unter anderem über die frühere Veröffentlichung des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreises (reBAP) optimiert werden. Eine frühzeitigere Veröffentlichung des

reBAP ermöglicht den BKV, kurzfristiger auf Preissignale zu reagieren und Bewirtschaftungsstrategien unmittelbar anzupassen.

Weiterhin sollten die Widersprüche zwischen dem Festlegungsverfahren zur Änderung des Bilanzkreisvertrages Strom (BK6-14-044) und dem BMWi-Weißbuch aufgelöst werden. Insbesondere die nachträgliche Fahrplannominierung (Day-after-Handel) beziehungsweise die nachträgliche Fahrplananmeldung sind wichtige Instrumente zur Verbesserung des Bilanzkreissystems. Die Bundesnetzagentur will diese Instrumente jedoch abschaffen, was die Teilnahme am Intraday-Markt unattraktiver macht und zu Effizienzverlusten führt.

Das VKU-Positionspapier zur Stärkung der Bilanzkreistreue wurde zusammen mit der Stellungnahme zum BMWi-Weißbuch an das BMWi übermittelt.

Ansprechpartner:

Peter Schmidt, Fon: 030 58580-185

p.schmidt@vku.de

› VKU ist Partner der Initiative Intelligente Vernetzung BMWi will Kommunikation und Austausch rund um die Intelligente Vernetzung verbessern



© BMWi

Der VKU beteiligt sich als Partner an der „Initiative Intelligente Vernetzung – Netze neu nutzen“ des Bundeswirtschaftsministeriums für Wirtschaft und Energie. Die Initiative ist am 19. Juni 2015 offiziell gestartet und soll eine umfassende Verbreitung digitaler Technologien in

den Bereichen Bildung, Energie, Gesundheit, Verkehr und öffentliche Verwaltung fördern. Hintergrund sind unter anderem die Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung zur Akzeptanz von Anwendungen intelligenter Vernetzung, aus der hervorgeht, dass

noch Nachholbedarf in puncto Wissenstransfer und Akzeptanz besteht.

Ein zentraler Baustein der Initiative ist die Open-Innovation-Plattform, auf der Experten, Unternehmen und Nutzer Ideen und Projektvorschläge einbringen und diskutieren können, wie die Umsetzung intelligenter Vernetzung vorangebracht werden kann. Durch die Beteiligung des VKU an der Initiative können auch die VKU-Mitgliedsunternehmen Ideen und Projekte einbringen. In einem

Wettbewerb wählt die Initiative besonders hervorzuhebende Projekte aus, die dann auf einer Best-Practice-Karte auf der Seite des BMWi veröffentlicht werden.

Die Digitalisierung und zunehmende Vernetzung von Menschen und „Dingen“ stellen die Kommunalwirtschaft insgesamt vor große Herausforderungen. Kommunale Dienstleistungen und Infrastrukturen vernetzen sich zunehmend miteinander. Damit wird zugleich deutlich, welche wesentliche Rolle die kom-

munale Wirtschaft als zentraler Infrastrukturdienstleister innehat und welche bedeutende Rolle sie in all ihren Facetten als steuernder Akteur in der modernen Welt einnehmen kann. Dieses Bewusstsein in der politischen Diskussion, aber auch in der Bevölkerung und der Wirtschaft zu verankern, ist Anliegen des VKU.

Ansprechpartnerin:

Nicola Mendyka, Fon: 030 58580-178

mendyka@vku.de

› Nationales Label für Heizungsanlagen

Bundeskabinett verabschiedet Gesetzesentwurf

Das Bundeskabinett hat am 12. August 2015 den „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes“ verabschiedet, mit dem Gebäudeeigentümer zum Austausch alter ineffizienter Heizungskessel mittels Visualisierung durch Aufkleber motiviert werden sollen. Mit dieser Gesetzesanpassung wird eine weitere Maßnahme des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) umgesetzt. Derzeit werden über 70 Prozent der Heizgeräte in Deutschland als ineffizient eingestuft.

Auch Heizungsinstallateure, Gebäudeenergieberater und Ausstellungsberechtigte nach § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV) werden ab 1. Januar 2016 zur Etikettvergabe berechtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass zwischen dem Berechtigten und dem Eigentümer oder Mieter zum Beispiel ein Vertragsverhältnis mit Bezug zum Heizgerät oder zur energetischen Sanierung (Modernisierung) des Gesamtgebäudes besteht.

Darüber hinaus werden die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bei ihrer turnus-

mäßigen Feuerstättenschau ab 1. Januar 2017 verpflichtet, Etiketten auf den Heizgeräten anzubringen, sofern das noch nicht geschehen ist. Die Abwicklung übernimmt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Sowohl der Eigentümer als auch der Mieter haben das Anbringen des Etiketts zu dulden. Um auf einen gleichmäßigen möglichen Austausch der Geräte abzustellen, wird im Gesetzesentwurf festgelegt, nach welchen zeitlichen Vorgaben Berechtigte und Verpflichtete die Etiketten vergeben dürfen.

Positiv ist nach erster Einschätzung des VKU, dass auch kommunale Energieversorgungsunternehmen (EVU) von dieser NAPE-Maßnahme profitieren können, sofern sie die Voraussetzungen gemäß § 21 EnEV zur Ausstellungsberechtigung von Energieausweisen für bestehende Gebäude erfüllen.

Als nicht zielführend betrachtet der VKU allerdings, dass für Berechtigte und Verpflichtete zeitlich unterschiedliche Etikettierungsvorgaben gelten. Während zum Beispiel Verpflichtete 2017 das Label auf Heizungskessel bis zum Bau-

jahr 1994 anbringen müssen, steht Berechtigten 2016 und 2017 nur das Kleben des Labels auf Kessel der Baujahre bis 1986 beziehungsweise 1991 zu. Diese Vorgabe könnte unter Umständen dazu führen, dass ein EVU in einem Beratungsgespräch kein Label auf einen Kessel anbringen darf, der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bei seiner gegebenenfalls kurzfristig nachgelagerten Feuerstättenschau jedoch schon. Aus Sicht des VKU könnte diese Regelung für Endkunden nicht nachvollziehbar sein und zu Verwirrungen führen. Eine Vereinheitlichung würde für mehr Transparenz sorgen.

Der VKU hat das Bundeswirtschaftsministerium bereits auf diese Problematik hingewiesen und wird in weiteren parlamentarischen Verfahren dafür plädieren, dass für Berechtigte und Verpflichtete die gleichen Voraussetzungen gelten. Der Gesetzesentwurf soll am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Ansprechpartnerin:

Simone Käske, Fon: 030 58580-184

kaeske@vku.de

› Sicherheit kritischer Infrastrukturen zentral für Industriestaaten

ASEW gründet Arbeitskreis IT-Sicherheit

Kaum einen Bereich in modernen Industriestaaten gibt es, der heute nicht vernetzt ist. Das Internet der Dinge wächst nahezu atemberaubend schnell. Damit nimmt aber zugleich die Angreifbarkeit der modernen Gesellschaft zu. Vor allem kritische Infrastrukturen, wozu auch Strom- und Gasnetze zählen, bedürfen dabei einer besonderen Wachsamkeit. Mit Inkrafttreten des IT-Sicherheitsgesetzes und der Veröffentlichung des IT-Sicherheitskatalogs durch die Bundesnetz-

agentur liegen die Anforderungen für die Sicherheit kritischer Infrastrukturen vor.

Betreiber von Gas- und Stromnetzen sind betroffen. Sie müssen bis 30. November 2015 einen Ansprechpartner IT-Sicherheit inklusive Kontaktdaten benennen. „Das Thema ist für Stadtwerke also hochaktuell“, sagt David Schymczyk, Kunden- und Produktmanager der ASEW. „Viele Fragen stellen sich derzeit. Um ein Forum für Diskussionen zu schaffen und eine Plattform zum Austausch zu bieten,

gründet die ASEW den Arbeitskreis IT-Sicherheit. Dieser steht Interessierten offen, um Fragen zu klären und Lösungen zu erarbeiten.“

Energieversorger sollten sich bereits jetzt auf die Anforderungen der angedachten Informationsmanagementsysteme (ISMS) vorbereiten. Ein erster Schritt ist die Benennung des geforderten Ansprechpartners IT-Sicherheit. Die ASEW unterstützt beim Aufbau der entsprechenden Kompetenzen etwa durch

einen dreitägigen Lehrgang, der das Rüstzeug vermittelt, das man als IT-Sicherheitsbeauftragter benötigt. Zudem erarbeitet die ASEW

aktuell Angebote, um den Stand der IT-Sicherheit im Unternehmen zu evaluieren und die ISMS-Implementierung zu begleiten.

Ansprechpartner:

David Schymczyk, Fon: 0221 931819-14

schymczyk@asew.de

› Gegenwind für Mieterstrom

Innovative Dienstleistungen müssen besser gefördert werden

Der Referentenentwurf für das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) liegt vor. Zwar wird die KWK-Förderung erheblich ausgebaut. Im Fokus der Förderung stehen jedoch vor allem die Einspeisung ins Stromnetz sowie der Eigenverbrauch bei stromintensiven Betrieben und Kleinstverbrauchern. „Damit werden innovativen Energiedienstleistungen wie Mieterstrommodellen Steine in den Weg gelegt“, sagt Sarah Scholz, Kunden- und Produktmanagerin der ASEW. „Hier besteht Anpassungsbedarf, sollen nicht gerade zukunftsweisende Technologien behindert werden.“

Die Stadtwerke Augsburg etwa verfügen mit power@home über ein Mieterstromangebot. Wolfgang Jäckle, Geschäftsentwickler

Energiedienstleistungen bei den Stadtwerken Augsburg, fürchtet um die Wirtschaftlichkeit entsprechender Ansätze: „Aktuell sind etwa Contractoren nicht als Betreiber von KWK-Anlagen definiert. Somit müssen diese bei Mieterstrommodellen die komplette EEG-Umlage abführen. Die Absenkung des KWK-Fördersatzes für den Eigenverbrauch für Neuanlagen bis 50kW Leistung sowie die Kürzung für die Dauer der Zuschlagszahlung auf 45.000 Vollbenutzungsstunden erschweren zudem den wirtschaftlichen Betrieb.“

Weitere Aspekte, die eine Umsetzung von Mieterstrommodellen erschweren, sieht Karsten Ahrens, Partner bei MPW Legal & Tax: „Neben dem fehlenden KWK-Zuschlag einerseits und der Belastung mit der

EEG-Umlage andererseits enthält der Gesetzentwurf auch noch Verschärfungen im Bereich der Messung innerhalb einer Kundenanlage. Abweichend von den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) würden Mieter mit Mehrkosten konfrontiert, die aus der vorgesehenen Anwendung der §§ 21b bis 21h EnWG resultieren.“

Zusammenfassend ist insoweit festzustellen, dass der vorliegende Entwurf den Ausbau von KWK im Rahmen von Energiedienstleistungen behindert und insoweit noch großes Potential zur Verbesserung zu heben ist.

Ansprechpartnerin:

Sarah Scholz, Fon: 0221 931819-28

scholz@asew.de

› Gesetzesentwurf zur Digitalisierung der Energiewende

Aufwand und Nutzen müssen stimmen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 21. September 2015 den Referentenentwurf zum „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ veröffentlicht. VKU-Hauptgeschäftsführerin Katherina Reiche dazu: „Wir begrüßen den Entwurf, weil damit alle notwendigen Regelungen zum Rollout intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen gebündelt werden. Wichtig ist für die Stadtwerke jedoch, dass Aufwand und Nutzen für Kunden und Messstellenbetreiber stimmen müssen. Regelungen dürfen nicht dazu führen, dass Abrechnungen und Vertragsbeziehungen unnötig aufgebläht und somit unpraktisch und teuer in der Anwendung werden. Das bringt keine Akzeptanz beim Kunden und unnötige Bürokratie auf allen Seiten.“

Nach dem aktuellen Entwurf ist der Messstellenbetreiber, in der Regel der Betreiber eines Verteilnetzes, verpflichtet, den Smart-Meter-Rollout bei den Kunden in seinem Netz durchzuführen. Die Kosten für Installation und Betrieb solcher intelligenter Messsysteme/moderner Messeinrichtungen darf er bis zu jeweils fest geregelten

Preisobergrenzen (Beispiel: 100 Euro pro Jahr für ein intelligentes Messsystem ab einem Jahresverbrauch größer 6.000 bis 10.000 Kilowattstunden) dem Kunden jährlich in Rechnung stellen. „Und zwar separat. Ein Kunde würde dann neben der Stromrechnung noch eine weitere Rechnung, und zwar für das Messen per Smart-Meter oder digitalem Stromzähler, bekommen. Verbraucherfreundlich geht anders“, so Reiche.

Im Zusammenhang mit den intelligenten Messsystemen sollen zudem die Anforderungen an den Datenaustausch und die Pflichten der übrigen an der Datenkommunikation Beteiligten neu geregelt werden. Für den VKU kommt das einem gravierenden Eingriff in die etablierte Aufgabenverteilung gleich und die Verteilnetzbetreiber werden somit benachteiligt. Die bisherige Aufgabe der Verteilnetzbetreiber zur Durchführung der sogenannten Bilanzkreisabrechnung soll künftig in wesentlichen Teilen von den Betreibern der Übertragungsnetze übernommen werden. Die etablierte und bewährte Zweistufigkeit soll mit der Einführung von Smart Metern abgeschafft werden. Eine solche Re-

gelung ist für die kommunalen Unternehmen kontraproduktiv und unnötig kompliziert, um die Energiemengenbilanzierung effizient durchzuführen. Denn die hierfür notwendige ‚IT-Systemwelt‘ ist bereits bei der etablierten ‚Datendrehscheibe‘ Verteilnetzbetreiber vorhanden, bei den Übertragungsnetzbetreibern müsste diese parallel neu aufgebaut werden. Mit den entsprechenden Kosten natürlich. Dieser heute bei den Verteilnetzbetreibern lokal erfolgreich betriebene Prozess würde künftig bei den vier jeweils regional abgegrenzten Übertragungsnetzbetreibern zentralisiert, „was faktisch eine Monopolisierung ist“, so Reiche.

Das Gesetz biete kommunalen Unternehmen gleichwohl Potenzial für neue Geschäftsfelder. Reiche: „Vor allem im Zusammenwirken mit Wohnungsbaugesellschaften sehen wir Chancen, zum Beispiel bei der Bündelung des Messstellenbetriebs von Gas, Wasser, Fernwärme oder Heizwärme.“

Ansprechpartner:

Christian Richter, Fon: 030 58580-199

richter@vku.de

› Veröffentlicht: Referentenentwurf zur Klärschlammverwertung Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Verwertung bis 2025

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat Ende August den Referentenentwurf einer Artikelverordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung veröffentlicht. Wie bereits seit längerem bekannt, umfasst der Verordnungsentwurf neben einer Verschärfung der schadstoffseitigen Vorschriften an die Klärschlammbeschaffenheit und die Festlegung von Vorgaben an die freiwillige Qualitätssicherung bei der Klärschlammverwertung neue Anforderungen an die Phosphorrückgewinnung bei gleichzeitiger Beendigung der bodenbezogenen Klärschlammverwertung nach einer Übergangsfrist. Vorgesehen ist eine Bagatellgrenze. Demnach können Kläranlagen der Größenklassen 1-3 (< 10.000 EW) den Klärschlamm auch nach Auslaufen der Übergangsfrist weiterhin einer landwirtschaftlichen Ver-

wertung zuführen. Die VKU-Arbeitsgruppe Klärschlamm in Abstimmung mit dem VKU-Arbeitskreis Umwelt (Wasser/Abwasser) wird auf Basis der bestehenden Positionen des Leitausschusses eine Stellungnahme zu dem Verordnungsentwurf erarbeiten.

Der Entwurf ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmt, umfasst jedoch bereits wesentliche Absprachen zwischen dem BMUB und dem Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL). So wurden die Grenzwerte der AbfKlärV und der Düngemittelverordnung (DüMV) angeglichen und daher die ursprünglich in dem Entwurf der AbfKlärV vorgesehenen Grenzwerte für Chrom (gesamt) und Kupfer gestrichen. Neben den Grenzwerten der Düngemittelverordnung sieht die AbfKlärV nunmehr lediglich ergänzende Grenzwerte für organische Schadstoffe vor.

Im Zuge der Ressortabstimmung wurde jedoch auch die zunächst vorgesehene Fristverlängerung für den Einsatz synthetischer Polymere über eine Änderung der DüMV gestrichen. Die Frist läuft Ende 2016 aus. Dies entspricht einem faktischen Verbot, Klärschlämme in der Landwirtschaft zu nutzen, weil es bisher keine adäquaten Ersatzstoffe für synthetische Polymere in der Abwasserbehandlung gibt. Für eine Verlängerung setzt sich der VKU zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden seit längerem ein und wird hierzu nochmals das Bundeslandwirtschaftsministerium adressieren.

Ansprechpartnerin:
Nadine Steinbach, Fon: 030 58580-153
steinbach@vku.de

› Trinkwasser aus der Leitung Qualitativ hochwertig und günstig

Der beste Durstlöscher ist Trinkwasser direkt aus der Leitung. Dass die Verbraucher jederzeit qualitativ hochwertiges Trinkwasser zu günstigen Preisen erhalten, dafür sorgen die kommunalen Wasserversorger Tag für Tag.

Der Sommer 2015 in Deutschland war heiß, mehrfach wurden Temperaturen von über 35 Grad Celsius erreicht. Aber der menschliche Körper, der etwa zu 60 Prozent aus Wasser besteht, hat nicht nur bei diesen Bedingungen einen hohen Flüssigkeitsbedarf:

Je nach körperlicher Betätigung beträgt er durchschnittlich etwa drei Liter pro Tag. Dabei gilt: Wer erst trinkt, wenn er durstig ist, leidet bereits unter Flüssigkeitsmangel.

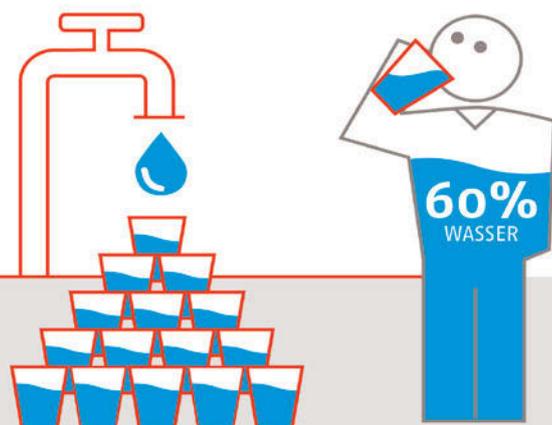
Abhilfe schafft am einfachsten Trinkwasser direkt aus der Leitung, wie die neue Grafik des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) verdeutlicht. In Deutschland können Bürger Leitungswasser bedenkenlos trinken. Es ist hervorragend für die Ernährung geeignet – ob pur, als Basis von Tee, Kaffee, Fruchtschorle oder für die Zubereitung von Speisen. Dabei ist das Trinkwasser auch noch

KOMMUNALE WASSERVERSORGER LIEFERN QUALITATIV HOCHWERTIGES UND GÜNSTIGES TRINKWASSER

BIS ZU 3 LITER* WASSER AM
TAG BRAUCHT DER MENSCH

LEITUNGSWASSER:
• QUALITATIV HOCHWERTIG
• IMMER VERFÜGBAR
• UND GÜNSTIG...

3 Liter
LEITUNGSWASSER
KOSTEN WENIGER ALS
0,01 €



* Je nach körperlicher Betätigung
Quelle: Destatis 2013 | © Verband kommunaler Unternehmen (VKU)

Kommunale Wasserversorger liefern hochwertiges und günstiges Trinkwasser.

unschlagbar preiswert: So kosten drei Liter frisches Trinkwasser in Deutschland weniger als 1 Cent.

Trinkt man Wasser aus der Leitung, schont man zudem sich und die Umwelt:

Das lästige Schleppen von Kisten entfällt genauso wie der zusätzliche Transport auf der Straße, der Abgase, Lärm und CO₂ verursacht. Kurzum: Die Ökobilanz ist am besten, wenn das Wasser aus dem Hahn kommt.

Die Grafik steht auf der Webseite des VKU in druckfähiger Auflösung zum Download zur Verfügung.

Ansprechpartner:
Marcel Fälsch, Fon: 030 58580-154
faelsch@vku.de

Marina Triebelhorn, Fon: 030 58580-179
triebelhorn@vku.de

ABFALLWIRTSCHAFT

› 25 Jahre Grüner Punkt System in jetziger Form steht vor dem Kollaps

Am 28. September 2015 wurde der Grüne Punkt 25 Jahre alt. Ein Grund zu feiern? „Die Ursprungsidee, die Produzenten stärker im Sinne der Kreislaufwirtschaft in die Verantwortung zu nehmen und Verpackungsmaterial zu reduzieren, war damals gut und richtig“, so VKU-Hauptgeschäftsführerin Katherina Reiche. „Nach einem Vierteljahrhundert allerdings steht fest, dass das System in seiner jetzigen Form vor dem Kollaps steht und Kunststoffverpackungen deutlich zugenommen haben.“ Kurzum: „Die Dualen Systeme sind dringend reformbedürftig.“

Deutliche Defizite sieht auch Professor Heinz-Georg Baum vom Betriebswirtschaftlichen Institut für Abfall- und Umweltstudi-

en in seinem 2014er-Gutachten für den VKU. Darin stellt er unter anderem fest, dass die Menge der Kunststoffverpackungen im gleichen Umfang gestiegen ist wie die privaten Konsumausgaben. Die angestrebte Entkopplung wurde also nicht erreicht. Katherina Reiche: „Produktverantwortung kann nicht Privatisierung der Entsorgung heißen. Das Ziel muss eine verbesserte Produkt- und Verpackungsgestaltung sein, wenn man dem Ziel einer tatsächlichen Kreislaufwirtschaft näher kommen will. Von diesem Ziel haben wir uns jedoch in den letzten 25 Jahren entfernt.“

Seit Gründung der Dualen Systeme hat sich die Entsorgung in Deutschland von ei-

ner reinen Abfallwirtschaft in Richtung einer Kreislaufwirtschaft entwickelt. Nach dem Deponienotstand in den 1990er-Jahren wird jetzt weniger als ein Prozent des Mülls deponiert. „Gerade Kommunen bieten als Partner der Bürger effiziente Wertstofffassungssysteme an, die sie noch weiter ausbauen werden“, so Reiche. „Umso wichtiger ist es nun, dass die Bundesregierung bei den anstehenden Verhandlungen zu einem Wertstoffgesetz die kommunale Hoheit und die kommunalen Unternehmen stärkt.“

Ansprechpartner:
Holger Thärichen, Fon: 030 58580-160
thaerichen@vku.de

RECHT UND STEUERN

› Unbilliger Trinkwasserpreis Weiteres Grundsatzurteil des BGH zur Tarifgestaltung in der Wasserversorgung

LG Potsdam rügt Verstoß gegen das Kostendeckungsprinzip

Mit einem Urteil vom 12. August 2015 (Az.: 3 O 124/14) hat das Landgericht (LG) Potsdam festgestellt, dass der im Verfahren streitige Trinkwasserpreis eines brandenburgischen Zweckverbandes in der Zeit vom 1. Oktober 2013 bis zum 30. September 2014, wie von der Klägerin beantragt, unbillig war. Zuvor hatte schon die Landeskartellbehörde Brandenburg ein Missbrauchsverfahren wegen überhöhter Trinkwasserpreise gegen den Zweckverband eingeleitet, in dessen Verlauf sich der Zweckverband verpflichtet hatte, den Mengenpreis von 1,98 Euro (netto) auf 1,70 Euro (netto) ab Oktober 2014 abzusenken.

Die Klägerin meinte, die dem streitigen Preis zugrunde liegende Kalkulation sei in zweifacher Hinsicht fehlerhaft gewesen. Die

kalkulatorischen Abschreibungen der Wasserversorgungsanlagen seien rechtsfehlerhaft erfolgt, da von einer Nutzungsdauer des Leitungsnetzes von nur 25 Jahren ausgegangen worden sei. Die Investitionskosten des zu errichtenden Wasserwerks seien enthalten, obwohl ein Beschluss zur Realisierung desselben bisher nicht getroffen sei und dessen Fertigstellung auch nicht – wie der Zweckverband behauptet – 2014 zu erwarten war, da für 2014 lediglich Versuchsbohrungen sowie eine Vorplanung vorgesehen waren und der Zweckverband ohnehin bis 2016 vertraglich an einen anderen Wasserversorger gebunden gewesen sei. Eine Beschlussfassung zum Bau des Wasserwerks sei erst für Oktober 2014 vorgesehen gewesen. Zwischenzeitlich bestehe Einigkeit

in der Verbandsversammlung, das Wasserwerk vorerst nicht zu errichten. Mindestvoraussetzung einer kalkulatorischen Investition sei aber eine Beschlussfassung zur Investition.

Das Landgericht Potsdam hat diese Rechtsauffassung der Klägerin bestätigt und festgestellt, dass der streitige Mengenpreis unbillig im Sinne von § 315 BGB ist. Unter Zugrundelegung der BGH-Rechtsprechung zur Billigkeitskontrolle von Trinkwasserpreisen (vergleiche: BGH, Urteil vom 20. Mai 2015, Aktenzeichen: VIII ZR 136/14) bejaht das LG Potsdam die Billigkeitskontrolle nach den vom BGH aufgestellten Prinzipien und sieht die Unbilligkeit im Streitfall in einem Verstoß gegen das kommunalabgabenrechtliche Kostendeckungsgebot. Insofern überträgt das LG Potsdam sodann ohne

weitere Begründung die Kalkulationsvorgaben für öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (KAG BB) eins zu eins auf die Kalkulation privatrechtlicher Trinkwasserpreise.

Eine Verpflichtung zur Anwendung dieser Kalkulationsvorgaben wird aber weder vom KAG BB gefordert (anders als zum Beispiel in Rheinland-Pfalz nach § 7 Absatz 9 des dortigen KAG), noch bestand sie nach der Verbandssatzung und der Rumpfsatzung des Zweckverbandes. Nach den BGH-Urteilen vom 20. Mai 2015 und 08. Juli 2015 zur Billigkeitskontrolle von Trinkwasser-

preisen wird die Billigkeitskontrolle maßgeblich durch den Umstand, dass ein Wasserversorger auch im Rahmen eines privatrechtlich ausgestalteten Nutzungsverhältnisses an die grundlegenden Prinzipien des öffentlichen Finanzgebarens gebunden ist, geprägt. Zu diesen grundlegenden Prinzipien, denen ein beachtlicher Gerechtigkeits- und Billigkeitsgehalt innewohnt und die aus Gründen der Bindung der vollziehenden Gewalt an Gesetz und Recht (Artikel 20 Absatz 3 GG) zu berücksichtigen sind, gehören insbesondere die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Äquivalenz und der Kostendeckung. Ob sich

hieraus aber auch eine Verpflichtung zur unmittelbaren Anwendung der für Benutzungsgebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Kalkulationsprinzipien ableiten lässt, ist fraglich und hätte vom LG Potsdam näher ausgeführt und begründet werden müssen.

Das Urteil kann unter www.vku.de/recht/wasser-abwasser/rechtsprechung-wasser.html abgerufen werden.

Ansprechpartner:

Andreas Seifert, Fon: 030 58580-132

seifert@vku.de

› Bemessung des Trinkwassergrundpreises nach Nutzergruppen ist zulässig Weiteres Grundsatzurteil des BGH zur Tarifgestaltung in der Wasserversorgung

Wasserversorger, die auf privatrechtlicher Grundlage versorgen, können bei der Tarifgestaltung für die Lieferung von Trinkwasser neben verbrauchsabhängigen Entgelten auch verbrauchsunabhängige Grundpreise erheben. Der Grundpreis kann nach Nutzergruppen (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft) differenziert werden. Es ist nicht unbillig, bei Gewerbebedarf noch zusätzlich nach der Größe des Gewerbebetriebes zu differenzieren. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit einem Urteil vom 8. August 2015 (Aktenzeichen: VIII ZR 106/14) entschieden.

Streitgegenstand war die Umstellung der Grundpreisbemessung vom bisher für alle Kunden einheitlichen Zählermaßstab auf einen nach Nutzergruppen (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft) differenzierten Maßstab. Zudem wurde bei Zählergrößen über zehn Kubikmeter (cbm)/Stundenleistung für alle drei Nutzergruppen ein Zuschlag je cbm/Stundenleistung eingeführt. Ein Kunde hielt diese Grundpreisgestaltung für unbillig, weil sich für die gleichermaßen private und gewerb-

liche Nutzung seines Grundstücks der Grundpreis um 14,27 Euro pro Monat erhöhte. Seine Klage hatte bis zum BGH keinen Erfolg.

Der BGH bestätigt zunächst seine Grundsatzfeststellungen zur verbrauchsunabhängigen Grundpreiserhebung aus den Urteilen vom 20. Mai 2015 (vgl. VKU-Nachrichtendienst 07|15, S. 9). Im Weiteren kommt der BGH zu dem Ergebnis, dass die vorliegende, differenzierte Grundpreisbemessung nach Nutzergruppen mit den grundlegenden Prinzipien der Gleichbehandlung, der Äquivalenz und der Kostendeckung im Einklang steht und insgesamt nicht als unbillig anzusehen ist. Für die Bemessung der Grundpreise kommt es nicht entscheidend auf die Kostenverursachung, sondern auf das Maß der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung an. Das ist bei Gewerbebetrieben aufgrund deren typischerweise höheren Wasserverbrauchs in einem größeren Maße als bei Haushalten gegeben. Daher überschreitet die gesonderte Erhebung eines Grundpreises für den gewerblichen Bedarf ohne weitere Dif-

ferenzierung nach der Größe der Abnehmer dieser Gruppe nicht die Ermessensgrenzen des Wasserversorgers. Der zur Bildung der Nutzergruppe gewählte Maßstab stellt eine zulässige, leicht und rechtssicher handhabbare Typisierung dieser Nutzergruppe dar; eine gesonderte Berücksichtigung des „Kleingewerbes“ war nicht erforderlich. Nicht zu beanstanden war es auch, dass bei der gewerblichen Nutzergruppe der Grundpreis bis zu einer Zählergröße von zehn cbm/Stundenleistung nach einem einheitlichen Satz bemessen wird, auch wenn dies ein vergleichsweise grober Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist. Schließlich wurden durch den Grundpreis nur 72,5 Prozent der berücksichtigungsfähigen Fixkosten gedeckt.

Das Urteil mit weiteren Erläuterungen kann unter www.vku.de/recht/wasser-abwasser.html abgerufen werden.

Ansprechpartner:

Andreas Seifert, Fon: 030 58580-132

seifert@vku.de

› VKU-Leitfaden „Insolvenzrecht“ Handlungsoptionen bei der Insolvenz und Minimierung des Forderungsausfallrisikos

In den vergangenen Jahren konnte zunehmend festgestellt werden, dass das geltende Insolvenzanzfechtungsrecht die Wirtschaft mit unverhältnismäßigen und unkalkulierbaren Risiken belastet. Insbesondere stellt sich die Frage, ob und unter welchen Umständen verkehrsrübliche Zahlungserleichterungen im Insolvenzfall das Risiko einer späteren Anfechtung der erhaltenen Zahlungen begründen. Denn die Praxis der Insolvenzanfechtung und die hierzu ergangene höchststrichterliche Rechtsprechung haben in

letzter Zeit zu höchst unsachgerechten Ergebnissen geführt. So haben die Insolvenzverwalter nach der geltenden Insolvenzordnung (InsO) und der Rechtsprechung hierzu das Recht, Zahlungen für erbrachte Lieferungen und Leistungen von den kommunalen Unternehmen im Wege der Anfechtung zurückzufordern. Dies gilt selbst für Lieferungen und Leistungen, die im Zeitraum der vorläufigen Insolvenz mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters erbracht wurden. Dies betrifft insbesondere auch

die Lieferungen und Leistungen kommunaler Unternehmen in den Bereichen Energie, Wärme, Wasser und Abwasser. Das führt im Insolvenzfall vermehrt zu hohen Forderungsausfällen. Medienwirksam haben zuletzt die Fälle der Teldafax- und Flexstrom-Unternehmensgruppen die Komplexität dieses Themas deutlich gemacht. Insolvenzbedingte Forderungsausfälle und Rückzahlungsverpflichtungen belasten mithin zunehmend das wirtschaftliche Leistungsvermögen der kommunalen Unternehmen und

wirken sich dementsprechend negativ auf die Kommunen und ihre Bürger aus.

Der nun vorliegende VKU-Leitfaden bereitet diese Problematik umfassend und praxisnah auf. Der Leitfaden gibt den VKU-Mitgliedsunternehmen einen Überblick über den Ablauf eines Insolvenzverfahrens und zeigt vor allem Möglichkeiten zur Minimierung des Forderungsausfalls- und Insolvenzanfechtungsrisikos zu verschiedenen Zeitpunkten auf. Der Leitfaden enthält aber keine abschließende Darstellung der Rechtslage und möglicher Verhaltensweisen, sondern soll lediglich eine erste Hilfestellung bieten. Nicht ersetzt werden kann hierdurch die Rechtsberatung im Einzelfall, insbesondere vor dem

Hintergrund, dass im Rahmen der Insolvenzanfechtung oftmals die Besonderheiten des Einzelfalles entscheidend sind.

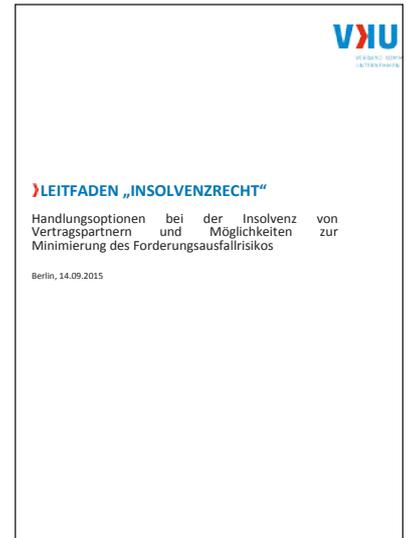
Der Leitfaden wurde durch die VKU-Arbeitsgruppe „Insolvenzrecht“ erstellt. Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind in ihren Unternehmen für die Betreuung insolvenzrechtlicher Fragen zuständig und verfügen über jahrelange praktische Erfahrung auf diesem Gebiet.

Der Leitfaden kann unter www.vku.de/recht/rechtsinformationen-und-hilfen.html abgerufen werden.

Ansprechpartner:

Viktor Milovanović, Fon: 030 58580-135

milovanovic@vku.de



› Zulässigkeit von Verweisen auf DIN- und Euro-Normen in Entwässerungssatzungen

Verweise konkretisieren die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Bayern hat mit einem Beschluss vom 26. Juni 2015 (Aktenzeichen: 4 ZB 15.150) entschieden, dass eine Entwässerungssatzung nicht deswegen rechtswidrig ist, weil sie auf außerrechtliche Regelungen wie DIN- und Euro-Normen verweist. Wird in einer Entwässerungssatzung als Erläuterung der beim Anlagenbetrieb einzuhaltenden „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ allgemein auf die „einschlägigen DIN-Normen und Euro-Normen“ hingewiesen, so handelt es sich nicht um eine (nur in engen Grenzen zulässige) dynamische Verweisung auf private Regelwerke.

Mit der in der Entwässerungssatzung enthaltenen Bezugnahme auf die „einschlägigen DIN-Normen und Euro-Normen“ werden diese – nicht näher bezeichneten – Regelwerke nichtstaatlicher Fachgremien nicht zum Satzungsrecht erhoben, sodass ihr Inhalt für den von der Entwässerungssatzung betroffenen Personenkreis unmittelbar rechtsverbindlich wäre. Der Hinweis auf die einschlägigen technischen Normen dient vielmehr lediglich der (exemplarischen) Erläuterung des vorangehenden unbestimmten Rechtsbegriffs der

„allgemein anerkannten Regeln der Technik“. Die angesprochenen DIN- und EN-Normen sind keine Rechtsnormen, da weder das Deutsche Institut für Normung e. V. noch die Europäischen Komitees für Normung über Rechtsetzungsbefugnisse verfügen. Rechtliche Relevanz erlangen die von diesen Stellen erarbeiteten Normen im Bereich des technischen Sicherheitsrechts nicht aufgrund eigenständiger Geltungskraft, sondern nur insoweit, als sie die Tatbestandsmerkmale von Regeln der Technik erfüllen, auf die ein staatlicher oder kommunaler Normgeber verweist.

Da als „anerkannte Regeln der Technik“ diejenigen Prinzipien und Lösungen bezeichnet werden, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt haben, kommen DIN-Vorschriften und ähnliche technische Regelwerke dafür als prinzipiell geeignete (Erkenntnis-)Quellen in Betracht. Sie haben aber nicht schon kraft ihrer Existenz die Qualität von anerkannten Regeln der Technik, sondern können nur dann als Ausdruck der fachlichen Mehrheitsmeinung gewertet werden, wenn sie sich mit der über-

wiegend angewandten Vollzugspraxis decken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den pluralistisch zusammengesetzten Normausschüssen auch Vertreter bestimmter Branchen und Unternehmen angehören, die ihre Eigeninteressen einbringen, sodass die verabschiedeten Normen nicht selten das Ergebnis eines Kompromisses unterschiedlicher Zielvorstellungen, Meinungen und Standpunkte sind. Sie begründen danach für die zuständigen Behörden und Gerichte lediglich eine tatsächliche Vermutung dafür, dass sie als Regeln, die unter Beachtung bestimmter verfahrensrechtlicher Vorkehrungen zustande gekommen sind, sicherheitstechnische Festlegungen enthalten, die einer objektiven Kontrolle standhalten; der Rückgriff auf weitere Erkenntnismittel wird damit nicht ausgeschlossen.

Der Beschluss kann unter www.vku.de/recht/wasser-abwasser/rechtsprechung-abwasser.html abgerufen werden.

Ansprechpartner:

Andreas Seifert, Fon: 030 58580-132

seifert@vku.de

› Gesetz zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität Bundesrat bringt Gesetzesentwurf ein

Der Bundesrat hat Ende August den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität in den Bundestag einge-

bracht (Drucksache 18/5864). Ziel des Gesetzesentwurfs ist es, weitere Anreize zu schaffen, damit das Ziel der Bundesregierung erreicht

werden kann, bis 2020 eine Million Elektroautos auf Deutschlands Straßen zu bringen und Deutschland zum Leitmarkt für Elektro-

mobilität zu machen. Derzeit ist nach Feststellungen des Bundesrates dieses Ziel noch nicht annähernd erreicht. Nach den aktuellen Zulassungszahlen des Kraftfahrt-Bundesamtes waren zum 1. Januar 2014 rund 12.000 Elektroautos zugelassen.

Der Bundesrat verlangt zunächst, dass Strom, den der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt zum Aufladen des privaten Elektrofahrzeugs überlässt, lohnsteuerfrei überlassen wird. Nach der aktuellen Rechtslage müsste der Arbeitgeber die kostenlose oder verbilligte Abgabe des Stroms an seine eigenen Arbeitnehmer zu privaten Zwecken als sogenannten geldwerten Vorteil unter hohem bürokratischem Aufwand versteuern. Zusätzlich soll es eine Sonderabschreibung für die Anschaffung von (Hybrid-) Elektrofahrzeugen und Ladevorrichtungen im betrieblichen Bereich geben. Diese Maßnahmen sollen zeitlich befristet sein und Ende 2019 auslaufen.

Die Sonderabschreibung soll im Jahr 2015 50 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen und in den darauffol-

genden Jahren um jeweils zehn Prozent sinken, sodass dann in den Jahren 2018 und 2019 nur noch 20 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten als Sonderabschreibung geltend gemacht werden können.

Die Bundesregierung hat auch zu dem Gesetzesentwurf Stellung genommen und ist der Auffassung, dass die im Gesetzesentwurf enthaltenen Maßnahmen hinsichtlich ihres Wirkungsumfanges, ihrer Reichweite sowie ihrer technischen Ausgestaltung einer vertieften Prüfung bedürfen. Dabei müssten insbesondere beihilferechtliche und subventionspolitische Rahmenbedingungen betrachtet werden. Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sie die Elektromobilität bereits in erheblichem Umfang fördere.

Außerdem bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen verbessert werden können, damit Zweiräder mit Elektrounterstützung und mit Elektroantrieb stärker in den Betrieben genutzt werden können.



Der Bundesrat drängt auf Regelungen, die E-Mobilität in den Betrieben fördern.

Ansprechpartner:

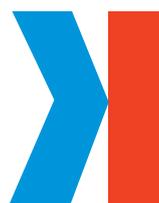
Baris Gök, Fon: 030 58580-134

goek@vku.de

DIE KOMMUNALE DACHMARKE

› Sport bewegt

Die KOMMUNALEN UNTERNEHMEN sind einer der größten Sportförderer



**DIE KOMMUNALEN
UNTERNEHMEN**

© Combisignet

Machen Sie mit einer der stärksten Marken der Welt auf Ihr Sportengagement vor Ort aufmerksam.

Egal ob schwimmen, Fahrradfahren oder joggen – wer Sport treibt, bleibt körperlich und geistig fit und hat mehr Spaß am Leben. Was zahlreiche Studien bereits wissenschaftlich belegen, ist bei jeder Sportveranstaltung – vom Fußballverein vor Ort bis hin zu den Olympischen Spielen – zu sehen.

Allein in Deutschland treiben fast 24 Millionen Deutsche regelmäßig Sport in Vereinen

– zu einem Großteil Kinder und Jugendliche im Alter von sechs bis 18 Jahren. Schon früh werden hier wichtige Grundlagen für das weitere Leben gelegt. Kinder und Jugendliche erleben hier nicht nur den Spaß an der Bewegung und die Freude an sportlichen Erfolgen, sondern lernen auch, mit Misserfolgen umzugehen, Konflikte auszutragen und Kompromisse zu schließen – zentrale ‚Life Skills‘,

die für Jugendliche aber auch im späteren Berufsleben unabdingbar sind.

Die kommunalen Unternehmen unterstützen den Breitensport mit jährlich über 70,5 Millionen Euro und sind damit einer der wichtigsten Sportförderer in Deutschland. Der VKU möchte dies in den nächsten Jahren unter der Überschrift „Gesellschaftliche Verantwortung“ deutlich stärker kommunizieren. Eine Möglichkeit dabei ist die Partnerschaft mit der Deutschen Olympiamannschaft und damit indirekt auch mit den vielen Athletinnen und Athleten, die dezentral in Deutschland verteilt leben und trainieren.

Mit der Partnerschaft unterstützt der VKU als Spitzenverband der kommunalen Wirtschaft das Engagement vieler Sportler auf ihrem Weg nach Rio 2016. Die meisten Olympia-Athleten sind Amateure und keine Profis, die ohne das Sponsoring von Wirtschaftspartnern wie kommunalen Unternehmen oder Sparkassen nicht in der

Lage wären, an den Wettkämpfen teilzunehmen.

Unternehmen der Energie- und Abfallwirtschaft können für 2016 Euro das Olympia-Logo und das Signet „Regionaler Energie- oder Abfallwirtschaftspartner der Deutschen Olympiamannschaft“ verwenden. Machen Sie

damit auf Ihr Sportengagement vor Ort aufmerksam und zeigen Sie einer breiten Öffentlichkeit Ihre gesellschaftliche Verantwortung.

Weitere Informationen finden Sie unter www.vku.de/olympia.

Für Fragen steht Ihnen das Servicebüro Olympia unter Fon 030 58580-888 oder per

E-Mail unter olympia@diekommunalenunternehmen.de zur Verfügung.

Ansprechpartnerin:

Beatrice Strübing, Fon: 030 58580-225

stuebing@vku.de

olympia@diekommunalenunternehmen.de

TELEKOMMUNIKATION

› **BMVI legt Umsetzungs-Entwurf für EU-Kostensenkungsrichtlinie vor** Breitbandförderprogramm des Bundes wird weiter diskutiert

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat am 11. September 2015 mit dem Entwurf für das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzEG) die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Kostensenkung für den Breitbandausbau vorgelegt. Vor dem Hintergrund, dass hiermit umfangreiche Informations-, Koordinierungs- und Mitnutzungsansprüche von Telekommunikationsnetzbetreibern gegenüber anderen Netzinfrastrukturen einhergehen, wird der VKU sich erneut spartenübergreifend positionieren. Grundsätzlich positiv zu bewerten ist, dass die Ansprüche ausdrücklich nicht gegenüber Wasserversorgern gelten.

Bei Redaktionsschluss hielt die Diskussion um die konkrete Ausgestaltung des Bundesförderprogramms für den Breitbandausbau an. Der VKU unterstreicht gegenüber

dem BMVI, dass ohne die Kommunen und ihre Unternehmen, die Erreichung des Ziels der Bundesregierung bis zum Jahr 2018 eine flächendeckende Versorgung mit 50 Mbit/s sicherzustellen, nicht erreicht werden kann. Deshalb müssen die Gebietskörperschaften die erhaltenen Fördermittel auch an kommunale Unternehmen weitergeben können.

Vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Standortentwicklung ist das 2018-Ziel für die kommunale Ebene aber nur ein Zwischenziel. Ihre Anstrengungen und Planungen gehen schon heute häufig darüber hinaus. Dem muss auch das Förderprogramm des Bundes gerecht werden. Deshalb muss zum Beispiel das sogenannte Betreibermodell durch die Förderbedingungen als tatsächlich gleichwertiges Ausbaumodell anerkannt werden. Überlegungen, dass die Kommune bei Inanspruchnahme der Förderung das Netz nach

zehn Jahren veräußern muss, lehnt der VKU ab. Dies ist ein unzulässiger Eingriff in kommunales Vermögen und verhindert im Ergebnis Betreibermodelle. Hinsichtlich des Einsatzes der Vectoring-Technologie muss berücksichtigt werden, dass sie vor allem im ländlichen Raum aufgrund der zu überbrückenden Leitungslängen nur sehr eingeschränkt zur Erhöhung der Bandbreiten beitragen kann. Schließlich ist eine Kosteneinsparung durch die Synergienutzung gelebte kommunale Praxis; allerdings kann eine Mitverlegung kein Selbstzweck sein, wo dies zum Beispiel aus technischen oder hygienischen Gründen oder aus Sicherheitsaspekten nicht sinnvoll ist.

Ansprechpartnerin:

Ulrike Lepper, Fon: 030 58580-158

lepper@vku.de

AUS DEN LÄNDERN

› **Tagung der VKU-Landesgruppe NRW in Bensberg mit prominenten Gästen** Spannende Diskussionen mit den Präsidenten von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt

Über hohen Besuch konnten sich die Teilnehmer der siebten Tagung der VKU-NRW-Landesgruppe freuen, die erneut in angenehmer Atmosphäre im Schloss Bensberg stattfand. Mit Jochen Homann, Präsident der Bundesnetzagentur, und Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes, waren gleich zwei oberste Vertreter von für die Branche höchst relevanten Behörden anwesend. Beide stellten sich einer engagierten und kontroversen Debatte mit rund 50 Stadtwerkechefs. Homann betonte, die Energiewende müsse als

Gemeinschaftsaufgabe verstanden werden, bei der es seine Aufgabe sei, die Interessen der Verbraucher besonders im Blick zu halten. Insbesondere der Netzausbau komme dabei zu wenig voran. Bei der Regulierung der Netze sehe man einige Dinge anders als der VKU, man werde aber sicherlich zu einem guten Kompromiss bei der Novellierung der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) kommen.

Mundt hob hervor, dass aus wettbewerblicher Sicht in jüngster Zeit ermutigende Signale in der Energiepolitik zu vernehmen gewesen

seien. Zwar seien nach wie vor zu viele staatliche Eingriffe und Mikromanagement zu verzeichnen, die verpflichtende Direktvermarktung von erneuerbaren Energien und einige Vorschläge aus dem Weißbuch seien jedoch Schritte in die richtige Richtung. Anders als die meisten Teilnehmer wertete er auch den Verzicht auf Kapazitätsmärkte positiv. Insgesamt komme es nun darauf an, den Strommarkt 2.0 funktionsfähig auszugestalten.

Bereits am ersten Konferenztag hatte Andreas Feicht, Vizepräsident des VKU und

Vorsitzender der Landesgruppe NRW, eine Einordnung der Weißbuch-Vorschläge vorgenommen und dabei insbesondere auch die Flexibilität als Beitrag für Versorgungssicherheit beleuchtet. Über die zukünftige Rolle der Stadtwerke vor dem Hintergrund des Strukturwandels berichteten Markus Hilkenbach aus Coesfeld und Frank Kindervatter von der NEW AG. Volker Breisig vom Mitveranstalter PricewaterhouseCoopers (PwC) hatte einen besonderen Service zu bieten. Er stellte das Ergebnis eines exklusiven Benchmarks vor, in das alle anwesenden Mitgliedsunternehmen einbezogen worden waren. Zudem stellte Torsten Hinrichs die europäische Ratingagentur SCOPE vor und erläuterte, warum deren Ansatz gegenüber führenden angloamerikanischen Agenturen deutlich passgenauer sei, ehe Felix Hasse (PwC) über die Digitalisierung der Energiewende sprach.

Den zweiten Tag eröffnete Rainer Plaßmann (Stadtwerke Köln). Er sprach über die Rolle des Bundesverbandes Öffentliche Dienstleistungen (bvöD) und deren Erfolge



Andreas Feicht, Dr. Sven-Joachim Otto, Jochen Hohmann und Andreas Mundt (v.l.)

durch die Lobbytätigkeit bei den europäischen Institutionen in Brüssel. Ebenfalls europäisch geprägt war der Vortrag von Dr. Stefan Werres aus dem Bundesministerium des Innern zum Thema eRechnung. Markus Moraing, Geschäftsführer der VKU-Landesgruppe NRW, rundete das Programm mit ei-

nem Überblick über aktuelle Initiativen der Landesregierung und die Tätigkeiten seines Teams ab.

Ansprechpartner:

Christian Untrieser, Fon: 0221 3770-228

untrieser@vku.de

› Berufsbegleitende Weiterbildung zum „Energie- und Versorgungsmanager“

Bessere Entwicklungschancen im Unternehmen mit kompaktem Querschnittswissen

Ab Januar 2016 startet an der Hochschule Harz der nächste berufsbegleitende Zertifikatskurs „Energie- und Versorgungsmanager (Hochschule Harz)“. Die einjährige Weiterbildung richtet sich in erster Linie an Mitarbeiter von Unternehmen der Energie- und Versorgungswirtschaft sowie an Quereinsteiger. Die Teilnehmer erwerben ein kompaktes übergreifendes Wissen in der Energie- und Versorgungsbranche. Neben bereichsüber-

greifenden Grundlagen im ingenieurwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Bereich werden den Teilnehmern spezielle Kompetenzen in den Sparten Strom, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser vermittelt. Im Modul Schlüsselkompetenzen werden zudem Themen wie zum Beispiel Gesprächsführung, Selbstmanagement und Führungskompetenz behandelt. Bei erfolgreicher Teilnahme erhalten die Teilnehmer den Titel

„Energie- und Versorgungsmanager (Hochschule Harz)“. Zudem kann ein großer Teil der Weiterbildung auf ein berufsbegleitendes Studium der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule angerechnet werden.

Ansprechpartnerin:

Anja Tyll, Fon: 03943 659-854

atyll@hs-harz.de

MEDIEN UND MATERIALIEN

Hermann Josef Kirchholtes | Wolfgang Ufrecht (Hrsg.)

Chlorierte Kohlenwasserstoffe im Grundwasser

Untersuchungsmethoden, Modelle und ein Managementplan für Stuttgart 2015,

280 S., Hardcover

Euro 44,99 (D),

ISBN 978-3-658-09248-1,

auch als eBook verfügbar

Trinkwasser ist das Lebensmittel Nummer eins. 65 Prozent davon werden aus dem Grundwasser gewonnen, was damit einer unserer wichtigsten Ressourcen ist. In urbanen Räumen ist dessen Qualität aber unter anderem durch den jahrzehntelangen Einsatz leichtflüchtiger chlorierter Kohlenwasserstoffe (LCKW) beeinträchtigt. LCKW wurden in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg zur Entfettung von Metallen und zur Kleider-

pflege verwendet. Allein im Jahr 1980 waren es 150.000 Tonnen. Die durch unsachgemäße Beseitigung ins Grundwasser gelangten Mengen könnten zu Schäden der inneren Organe und des zentralen Nervensystems führen. Trotz vielfältiger Gegenmaßnahmen beschäftigten die erhöhten LCKW-Konzentrationen in Böden und Grundwässern die Städte noch heute. Am Beispiel der baden-württembergischen Landeshauptstadt Stuttgart stellt das

Buch Ansätze vor, um Transport, Speicherung und Abbauraten der Schadstoffe zu erfassen sowie die Wirkung von Sanierungsmaßnahmen zu prognostizieren.

In den 1960er-Jahren hätten die Behörden den Einsatz von LCKW noch als Ersatz für wässrige Lösungen empfohlen. Erst Ende der 1970er-Jahre habe sich dann herausgestellt, dass die chlorierten Kohlenwasserstoffe selbst Betonwannen leicht durchdringen.

In Stuttgart sei diese Erkenntnis besonders bedrohlich gewesen, weil sich die LCKW über weite Strecken und in große Tiefen in Boden und Grundwasser ausgebreitet hatten. Die Maßnahmen zur Beseitigung konzentrierten sich seitdem auf die Umschlags- und Anwendungsbereiche – den Chemikalienhandel, Betriebe der Metallverarbeitung und viele kleine chemische Reinigungen. Nach drei Jahrzehnten konnten zwar bisher etwa 25 Tonnen LCKW aus dem Untergrund entfernt werden. Eine nachhaltige Entfrachtung des tieferen Grundwassers und der Mineral- und Heilquellen sei aber noch immer nicht erzielt worden.



Online Bestellung unter: <http://www.springer.com/de/book/9783658092481>

Horstmeyer, Rapp-Fiegle, Helmreich, Drewes
Kosten der Abwasserbehandlung

Finanzierung, Kostenstrukturen und Kostenkenndaten der Bereiche Kanal, Sonderbauwerke und Kläranlagen

1. Auflage 2014,
167 Seiten, 69,80 Euro
ISBN 978 3 835 67258 1

DIV Deutscher Industrieverlag 2014, München

Das vorliegende Buch liefert einen Überblick über die Finanzierung, den Investitionskostenbedarf, die Kostenstrukturen und die Organisationsformen in der Abwasserbehandlung. Die dabei zugrunde gelegten Daten sind aufgrund ihrer Aktualität von besonderem Wert und wurden im Zeitraum von 2001 bis 2011

im Rahmen des Projektes „Investitions- und Sanierungskosten bei kommunalen Abwasseranlagen“ durch den Lehrstuhl für Siedlungswasserwirtschaft der Technischen Universität München erhoben. Der Datenbestand umfasst spezifische Kostendaten aus den Bereichen Kanal, Sonderbauwerke und Kläranlagen und konzentriert sich regional auf Maßnahmen von Abwasserentsorgern in Bayern. Untersucht wurde dabei auch, inwieweit sich einzelne Einflüsse auf die Kosten auswirken. So wurden im Kanalbereich unter anderem der Ausschreibungszeitpunkt, die Art der Wasserhaltung und die Bodenklasse als kostenverursachende Parameter identifiziert. Damit stellt das Buch aufgrund der aktuellen Kostendaten eine wichtige Planungsgrundlage für Investitionen im Abwasserbereich dar und gibt einen Überblick über die wirtschaftlichen Zusammenhänge in der Abwasserwirtschaft. Es empfiehlt sich dadurch insbesondere für Abwasserentsorger und Planer sowie für Behörden und Studenten der Siedlungswasserwirtschaft.



Friedrich Hollinger/Thomas Schade
Mess- und Eichgesetz/Mess- und Eichverordnung

462 Seiten
99,00 Euro
ISBN 978-3-406-67966-7

Zum 1. Januar 2015 sind das „Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen“ (Mess- und Eichgesetz – MessEG) sowie die „Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung“ (Mess- und Eichverordnung – MessEV) in Kraft getreten.

Die Neuregelungen der Materie dienen der Anpassung des Mess- und Eichwesens an

europäisches Recht bzw. europäische Rechtsprechung und greifen neue technologische Entwicklungen und Veränderungen auf. Auch für kommunale Unternehmen, die Ver- und Entsorgungsleistungen erbringen, die messtechnisch erfasst werden müssen, ist die Befassung mit der Materie, nach wie vor, unumgänglich.

Der Kommentar bietet insbesondere eine prägnante Erläuterung der Normen des Mess- und Eichgesetzes sowie der dazugehörigen Verordnung. Der Wille des Gesetzgebers wird hierbei stets herausgearbeitet. Zudem wird dargestellt, welche Rechte und Pflichten die Akteure haben und es wird aufgezeigt, wo möglicherweise Grenzen des Rechts und auch Grenzen der mit diesen Normen geregelten Technik bestehen. Dabei erschöpfen sich die Ausführungen nicht in Problemdarstellungen. Vielmehr werden praktische Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Dies macht den Kommentar gerade für Praktiker, die sich mit der Materie befassen, zu einem besonders wertvollen Hilfsmittel. Die Schwerpunkte liegen bei der Darstellung der neuen Rechtsstruktur, der Eichung, der Verwendung von Messgeräten und Messwerten, der metrologischen Überwachung und der Vorstellung der Neuerung einer Konformitätsbewertung auch national geregelter Messgeräte durch Hersteller im Bereich des Inverkehrbringens. Das vorliegende Werk ist eine erstmalige, topaktuelle Kommentierung des neugeregelten Mess- und Eichrechts. Damit ist die Kommentierung bisher konkurrenzlos. Die Autoren sind Experten des Mess- und Eichrechts mit jahrelanger praktischer Erfahrung auf diesem Rechtsgebiet. Die Kommentierung ist insbesondere geeignet für Wirtschaftsakteure, Verwender von Messgeräten, Rechtsanwälte, MitarbeiterInnen der Eichbehörden und Verbraucherschutzorganisationen.



TERMINE VKU

VKU-Infotag:**Betrieblicher Datenschutz in kommunalen Unternehmen**

1. Oktober 2015	Mannheim
------------------------	-----------------

„Big Data“ fällt auch bei kommunalen Unternehmen an, wo täglich personenbezogene Daten von Kunden und Mitarbeitern erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Besuchen Sie unseren Infotag und erfahren Sie, wie Sie gemäß Bundesdatenschutzgesetz Kundendaten richtig schützen und gleichzeitig gezielt für Ihr Marketing einsetzen.

Dieser Infotag bietet nicht nur Datenschutzbeauftragten eine anerkannte Weiterbildungsmöglichkeit zu den neuen Datenschutzregelungen nach dem IT-Sicherheitsgesetz. Auch Unternehmen ohne Datenschutzbeauftragten können sich hier über den Schutz von Mitarbeiter- und Unternehmensdaten informieren und sich mithilfe von Datenschutzmaßnahmen einen Qualitätsvorteil gegenüber der Konkurrenz verschaffen.

Unsere Referenten aus der kommunalen Praxis vermitteln Ihnen anschaulich, wie Sie Ihre Daten innerhalb des Unternehmens und an Dienstleister sicher übermitteln und Betriebsgeheimnisse auch auf privaten Endgeräten schützen.

Mehr unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartnerin:

Liane Ulbig, Fon: 030 58580-423, ulbig@vku.de

VKU-Infotag:**Die KWKG-Novelle in der Praxis**

5. Oktober 2015	Mannheim
------------------------	-----------------

5. November 2015	Berlin
-------------------------	---------------

Nach der Vereinbarung der Regierungsfractionen und der Vorlage des Weißbuchs zum Strommarktdesign läuft die Diskussion um die KWKG-Novelle jetzt auf vollen Touren. Täglich wird mit der Vorlage eines Referentenentwurfs gerechnet. Klar ist schon heute: Ab 2016 werden sich alle Akteure auf veränderte Rahmenbedingungen einstellen müssen.

Grund genug, sich frühzeitig und umfassend über die zu erwartenden Folgen für Ihr Unternehmen zu informieren. Unser Infotag liefert Ihnen deshalb zunächst die Einzelheiten der Gesetzesnovelle aus erster Hand und beleuchtet anschließend die praktischen Auswirkungen aus dem Blickwinkel der verschiedenen Akteure.

Erfahrene Praktiker kommunaler Energieversorger erläutern Ihnen, welche Folgen durch die Bestimmungen für Ihren Geschäftsbetrieb zu erwarten sind. Was bedeuten die Neuregelungen für KWK-Anlagen der öffentlichen Versorgung? Welche Effekte sind für Contracting-Modelle zu erwarten? Welcher Anpassungsbedarf besteht für Netzbetreiber beim Ausbau der Infrastruktur? Und welche Auswirkungen hat das neue KWKG auf den künftigen Speicherbedarf?

Mehr unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartner:

Michael Stecay, Fon: 030 58580-406, stecay@vku.de

VKU-Infotag:**Erfolgreich verhandeln in der Kommunalwirtschaft**

7. und 8. Oktober 2015	Leipzig
-------------------------------	----------------

Ob im Einkauf, Vertrieb oder Personalwesen – geschickt zu verhandeln ist auch in der Kommunalwirtschaft eine Fertigkeit von unschätzbarem Wert. Fach- und Führungskräfte aus der Energie-, Wasser- und Abfallwirtschaft stehen häufig verschiedenen Verhandlungspartnern gegenüber, so auch Behörden, politischen Gremien, Kooperationspartnern oder Banken.

Der VKU-Infotag „Erfolgreich verhandeln in der Kommunalwirtschaft“ vermittelt Ihnen Gesprächstechniken und Strategien, damit Sie künftig die bestmöglichen Preise, Konditionen und Vereinbarungen für Ihr Unternehmen erzielen.

Für einen hohen Praxistransfer üben Sie mit verschiedenen angebotenen Verhandlungsfällen Ihrer Wahl aus dem kommunalen Alltag. Steuern Sie Ihre Verhandlung gezielt, gehen Sie souverän mit Widerständen und Manipulationsversuchen um und verfeinern Sie Ihren persönlichen Verhandlungsstil abschließend mit unserem kostenfreien E-Learning-Angebot zur „Körpersprache im Beruf“.

Mehr unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartnerin:

Liane Ulbig, Fon: 030 58580-423, ulbig@vku.de

VKU-Infotag:**Direktvermarktung von Erneuerbaren Energien**

15. Oktober 2015	Düsseldorf
-------------------------	-------------------

Im Zuge der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) im Sommer 2014 wurde die Direktvermarktung für größere EEG-Anlagen verpflichtend. Darüber hinaus scheiden ältere Anlagen sukzessive aus dem gesetzlichen Fördermechanismus aus und sind künftig ebenfalls auf eine eigenständige Vermarktung angewiesen. Für Energieversorger vor Ort stellen sich dadurch wichtige handels- und vertriebsspezifische Fragen rund um das Thema Direktvermarktung.

Beim VKU-Infotag „Direktvermarktung von Erneuerbarem Strom – Potenziale und Herausforderungen für Vertrieb und Handel“ wird Ihnen von Fachreferenten und Praxisexperten erläutert, welche Rolle die Direktvermarktung im künftigen Strommarktdesign spielt, was ein Direktvermarkter können muss, welche Vermarktungschancen Ihnen die Börse bietet und welche Potenziale sich speziell für kommunale und regionale Versorgungsunternehmen bieten.

Nutzen Sie diesen VKU-Infotag, um sich über die Chancen dieses wachsenden Geschäftsfeldes zu informieren und die für Ihr Unternehmen passende Direktvermarktungsstrategie zu entwickeln. Im Rahmen von integrierten Workshops haben Sie zudem die Möglichkeit, sich direkt mit erfahrenen Experten zu Geschäftsmodellen der regionalen Grünstromvermarktung auszutauschen.

Mehr unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartner:

Michael Stecay, Fon: 030 58580-406, stecay@vku.de

VKU-Infotag: Verwertung von Bioabfällen**21. Oktober 2015****Mannheim**

Die Pflicht zur getrennten Bioabfallsammlung ist nicht nur eine gesetzliche Vorgabe. Sie bildet gleichzeitig eine Chance für die kommunale Abfallwirtschaft, durch eine Verwertung des Bioabfalls Biogas und Strom zu gewinnen und damit ein neues Geschäftsmodell aufzubauen. Unser Infotag liefert Ihnen dazu das notwendige Know-how von der Sammlung über die Energiegewinnung bis hin zur Verwertung der Gärreste als Dünger.

Erfahren Sie mehr über Ihre Optionen zur Steigerung der Sammelmenge, die Auswahl des Behandlungskonzepts sowie die Vorgaben des novellierten EEG für die Vergärung und Vergütung für Strom. Die Voraussetzungen zur Nutzung der Gärreste als Dünger – insbesondere mit Blick auf das neue Düngerecht – werden Ihnen ebenfalls praxisnah erläutert, damit die Bioabfallverwertung auch für Ihr Unternehmen ein nachhaltiger Erfolg wird.

Mehr unter www.vku-akademie.de.

Anspruchspartnerin:

Liane Ulbig, Fon: 030 58580-423, ulbig@vku.de**VKU-Konferenz: 3. VKU-Fachkonferenz Energiedienstleistungen 2015****27. und 28. Oktober 2015 Leipzig**

Der Megatrend Digitalisierung ist in aller Munde. Der Umbruch, der nicht nur unserer Branche bevorsteht, braucht Lösungen und zukunftsfähige Geschäftsmodelle abseits der Commodities. Wie die Weichen in die Zukunft gestellt werden müssen, versuchen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik derzeit zu beantworten. Aber wo stehen wir? Wie werden wir treibender Teil des Wandels? Welche Marktchancen ergeben sich hieraus? Diese und weitere Fragen möchten wir mit Ihnen auf der 3. VKU-Fachkonferenz Energiedienstleistungen 2015 diskutieren.

Unter dem Motto „Energieeffizienz, Digitalisierung, smarte Produkte – Neue Marktchancen für das Stadtwerk der Zukunft“ werden Referenten aus der Praxis Impulse geben, bestehende Geschäftsmodelle präsentieren und innovative Produkte vorstellen. Energieaudits, Smart Home und Lösungen für den Gebäudesektor sind nur einige Themen, denen wir uns am 27. und 28. Oktober 2015 in Leipzig zuwenden.

Erfahren Sie mehr über mögliche Instrumente und Handlungsoptionen nach dem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz und lernen Sie Perspektiven und Anreize für neue Absatzmärkte und Produktideen kennen. Gerade als Partner in einem geförderten Energieeffizienz-Netzwerk haben Sie mehr Möglichkeiten, Ihre Kunden langfristig zu binden und neue zu gewinnen.

Mehr unter www.vku-akademie.de.

Anspruchspartnerin:

Liane Ulbig, Fon: 030 58580-423, ulbig@vku.de**VKU-Infotag: Kompaktwissen Abfallwirtschaft****29. und 30. Oktober 2015 Leipzig****9. und 10. Dezember 2015 Frankfurt/Main**

Die kommunale Abfallwirtschaft steht vor der Herausforderung, immer mehr Wertstoffe für ein hochwertiges Recycling zur Verfügung zu

stellen. Auch die Ansprüche der Kunden wachsen und neue Akteure drängen auf den Markt, um von erhöhten Wertstofflöhnen zu profitieren. Zudem werden immer mehr gesetzliche Neuerungen auf Bundes- oder Europaebene beschlossen, die Auswirkungen auf die betriebliche Praxis haben.

Um auf diesem komplexen Gebiet die richtigen Entscheidungen zu treffen, benötigen die Mitarbeiter in den Entsorgungsunternehmen eine breite Wissensbasis. Unser Infotag schafft genau diese Grundlagen, besonders für Neu- und Quereinsteiger. Erweitern und vertiefen Sie Ihr wirtschaftliches, rechtliches und technisches Wissen und profitieren Sie von interessanten Praxisberichten sowie der Besichtigung einer modernen Abfallanlage.

Mehr unter www.vku-akademie.de.

Anspruchspartnerin:

Liane Ulbig, Fon: 030 58580-423, ulbig@vku.de**VKU-Infotag:****Wirksame Mitarbeiterführung in kommunalen Unternehmen****3. und 4. November 2015****Frankfurt/Main****24. und 25. November 2015****Hannover**

Führungskräfte stehen täglich vor großen Herausforderungen. Ständig neue technische, gesetzliche und wirtschaftliche Entwicklungen bedingen immer wieder auch Anpassungen in der Arbeitsorganisation. Von Führungskräften wird erwartet, dass sie wirksame Maßnahmen zur Sicherung von Qualität und Erfolg entwickeln und umsetzen. Das wiederum gelingt nur, wenn sie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so einbinden, dass deren Motivation und Kreativität optimal zum Einsatz kommen.

Mit dem vorliegenden Managementtraining haben wir eine Veranstaltung konzipiert, welche die Strukturen und Aufgaben von Führungskräften der kommunalen Ver- und Entsorgungswirtschaft in besonderer Weise berücksichtigt. Es vermittelt anhand von sieben Schlüsselfaktoren die relevanten Werkzeuge für eine erfolgreiche Mitarbeiterführung in kommunalen Betrieben.

Mehr unter www.vku-akademie.de.

Anspruchspartner:

Dirk Noack, Fon: 030 58580-401, noack@vku.de**VKU-Infotag: Verordnungspaket Intelligente Netze in der Umsetzung****4. November 2015****Düsseldorf****3. Dezember 2015****Leipzig**

Der Smart-Meter-Rollout stellt Sie als Energieversorger vor neue organisatorische und technische Herausforderungen. Im Sinne der neuen Vorgaben des Verordnungspakets „Intelligente Netze“ müssen sich Energieversorger und Netzbetreiber spätestens jetzt auf den stufenweisen Einbau intelligenter Messsysteme und Zähler vorbereiten.

Doch wie gelingt unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten der Sprung in die digitale Messwelt? Welche Anforderungen zur Smart Meter Gateway Administration kommen auch auf mittlere und kleine Stadtwerke zu? Welche neuen Produktangebote lassen sich mit Smart Meter entwickeln? Diesen und weiteren Fragen widmen sich die Referenten

und berichten von ihren Erfahrungen zur Umsetzung des Rollouts. Wenden Sie die rechtlichen Vorgaben richtig an und erfahren Sie aus erster Hand von den Maßgaben zu den Einbauverpflichtungen, zum Finanzierungsmodell, zur Datensicherheit und zur technischen Richtlinie.

Mehr unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartnerin:

Liane Ulbig, Fon: 030 58580-423, ulbig@vku.de

VKU-Infotag: Energiewissen für die Wasserwirtschaft

4. November 2015	Düsseldorf
8. Dezember 2015	Berlin

Energieverbrauch und -effizienz sind seit längerem zentrale Themen der kommunalen Wasserwirtschaft. Die dynamische Entwicklung der energiepolitischen Rahmenbedingungen führt daher auch in der wasserwirtschaftlichen Praxis zu veränderten Anforderungen. Um die Versorgung mit Trinkwasser und die Entsorgung des Abwassers dauerhaft auch unter energetischen Gesichtspunkten effizient zu gewährleisten, müssen die Unternehmen und Betriebe die Rahmenbedingungen und Spielräume im Energiemarkt und in der Energiegesetzgebung kennen.

Dabei sind kommunale Trinkwasserversorger und Abwasserentsorger mit einer Reihe von Vorgaben konfrontiert. Für die Eigenerzeugung sind beispielsweise die geltenden Bestimmungen aus dem EEG, dem KWKG, aber auch der Anlagenregister- oder der Ausgleichsmechanismusverordnung zu beachten. Ebenso sollten die aktuellen Regelungen der Energie- und Stromsteuergesetzgebung bekannt sein. Gleichzeitig stellt der Gesetzgeber neue Ansprüche an die Energieeffizienz (z.B. durch das EDL-G) oder macht Vorgaben, die einen höheren Energieeinsatz verursachen werden (z.B. Phosphatrückgewinnung aus Klärschlamm).

Mehr unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartner:

Dirk Noack, Fon: 030 58580-401, noack@vku.de

VKU-Infotag: Die neue Anreizregulierungsverordnung (ARegV)

5. November 2015	Berlin
9. Dezember 2015	Frankfurt/Main

Seit langem wird in der Branche über die Novelle der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) debattiert. Für Herbst 2015 ist nun endgültig die Neuordnung des regulatorischen Rahmens geplant. Auch wenn heute noch nicht abschließend geklärt ist, wie genau die neuen Regelungen aussehen, kann schon jetzt davon ausgegangen werden, dass weitreichende Änderungen auf die Netzbetreiber zukommen. Die Neuordnung des Effizienzvergleichs und der Investitionsbedingungen ist in Planung. Vor allem für kleinere Netzbetreiber sind zudem Anpassungen im vereinfachten Verfahren angekündigt, die weitreichende Auswirkungen für die Umsetzung in der Praxis bedeuten würden.

Auf unseren Infotagen informieren wir Sie tagesaktuell über die seitens des BMWi geplanten Neuregelungen. Erfahrene Praktiker zeigen Ihnen anschaulich die Konsequenzen für Ihre Unternehmensplanung auf. Erfahren Sie, wie sich Ihr Investitionsverhalten mutmaßlich än-

dern wird, und welche Folgen die Novelle für das Effizienz-Benchmarking hat. Außerdem erhalten Sie eine praxisnahe Einschätzung, wie die Kosten des Smart-Meter-Rollouts im neuen Regulierungsrahmen erfasst werden können.

Mehr unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartner:

Michael Stecay, Fon: 030 58580-406, stecay@vku.de

VKU-Infotag: Sekretariat und Assistenz in der Energiewirtschaft

16. und 17. November 2015	Nürnberg
9. und 10. Dezember 2015	Köln

Die Anforderungen an Mitarbeiter im Sekretariats- und Assistenzbereich werden insbesondere durch die modernen Kommunikationsmedien zunehmend komplexer. Immer schneller müssen sie eingehende Informationen verarbeiten und in Briefen, Emails oder Präsentationsvorlagen verwerten.

Um diese Schlüsselaufgabe optimal zu bewältigen, ist neben ausgeprägtem Organisationstalent auch die fachliche Kompetenz ein entscheidender Faktor. Aus diesem Grund haben wir speziell für Mitarbeiter/-innen aus dem Bereich Sekretariat und Assistenz ein Seminar konzipiert, in dem unsere Experten grundlegende Fachbegriffe und wesentliche Zusammenhänge des Energiemarkts auf verständliche Weise erklären.

Der abschließende Teil vermittelt den Teilnehmern praxisnahe Anti-Stress-Techniken und hilft ihnen, ihr Aufgabengebiet künftig noch wirkungsvoller auszufüllen und ihre Vorgesetzten dadurch stärker zu entlasten.

Mehr unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartner:

Michael Stecay, Fon: 030 58580-406, stecay@vku.de

VKU-Konferenz: 4. Personalforum 2015

17. und 18. November 2015	Nürnberg
----------------------------------	-----------------

Unter dem Motto „Zukunftsfähiges Personalmanagement in kommunalen Unternehmen“ findet am 17. und 18. November das 4. VKU-Personalforum 2015 in Nürnberg statt. Auch in diesem Jahr steht wieder eine Reihe Themen auf der Agenda, mit denen Sie sich als Personalverantwortliche aus kommunalen Unternehmen beschäftigen: Strategien zur Nachwuchsgewinnung, Personalführung und Mitarbeitermotivation, Familienorientierung, Gesundheitsmanagement, Talent- und Kompetenzmanagement und Vergütungsfragen, um nur einige der Schwerpunkte des diesjährigen Personalforums zu nennen. Neben einer Reihe von Fachvorträgen gibt es in diesem Jahr erstmals das sogenannte Personalforum-Café – eine interaktive Austausch- und Networkingplattform, auf der Sie sich mit Ihren Kolleginnen und Kollegen aus anderen Unternehmen zu den brennendsten Fragen der Personalarbeit austauschen können. Am zweiten Tag ermöglichen vier parallele Fachforen wieder eine intensive Beschäftigung mit den wichtigsten HR-Trendthemen.

Nutzen Sie die Networking-Möglichkeiten des VKU-Personalforums 2015, profitieren Sie von den Best-Practice-Beispielen Ihrer Kollegen

und diskutieren Sie mit der kommunalen Familie das Personalmanagement 2015 und der Zukunft. Wir laden Sie herzlich nach Nürnberg ein!

Mehr unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartner:

Dirk Noack, Fon: 030 58580-401, noack@vku.de

VKU-Infotag: Insolvenzrecht in der Praxis

19. November 2015 Nürnberg

In der Vergangenheit wurden kommunale Versorgungsunternehmen immer wieder mit Insolvenzen ihrer Vertragspartner konfrontiert. Medienwirksam haben zuletzt die Fälle der Teldafax- und Flexstrom-Unternehmensgruppe die Komplexität des Themas gerade im Bereich der Insolvenzanfechtung deutlich gemacht. Um finanzielle Risiken für Ihr Unternehmen zu vermeiden, müssen daher bei der Vertragsgestaltung mit Geschäftspartnern und Privatkunden und im Umgang mit Schuldner wichtige insolvenzrechtliche Fragen berücksichtigt werden.

Für solche Fälle hat die VKU-AG Insolvenzrecht einen Praxis-Leitfaden zum Thema erstellt. Bei unserem Infotag informieren Sie die Autoren dieses Leitfadens ausführlich über alle relevanten Rechtsgrundlagen und geben praktische Handlungsempfehlungen für Ihr Tagesgeschäft: Wie können Forderungsausfälle im Vorfeld einer drohenden Insolvenz oder Anfechtungen erhaltener Zahlungen verhindert werden? Wie verhält man sich während der laufenden Insolvenz eines Partners oder Kunden, um den Schaden möglichst gering zu halten?

Erfahrene Praktiker aus kommunalen Unternehmen erläutern rechtliche Rahmenbedingungen und relevante Gesetzesänderungen. Neben den Grundlagen sollen dabei vor allem zahlreiche Praxisbeispiele sowie konkrete Fragestellungen aus Ihrem Tagesgeschäft im Fokus stehen. Profitieren Sie von spannenden Vorträgen und erweitern Sie vor Ort Ihr Netzwerk um namhafte Experten aus Ihrer Branche.

Mehr unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartnerin:

Liane Ulbig, Fon: 030 58580-423, ulbig@vku.de

VKU-Infotag: VKU-PR-Forum

23. und 24. November 2015 Augsburg

Die redaktionelle Unternehmenskommunikation – gerne auch als Corporate Publishing bezeichnet – verändert sich gerade: Was früher auf Papier gedruckt wurde, gibt es heute oft nur noch digital. Außerdem wird das Ziel, die eigene Marke ins rechte Licht zu rücken, zunehmend stärker verfolgt, sodass viele Unternehmen statt von Corporate Publishing von Content Marketing sprechen.

Doch was verbirgt sich genau dahinter? Ändert sich die Unternehmenskommunikation tatsächlich so tiefgreifend oder wird nur alter Wein in neuen Schläuchen präsentiert?

Diesen und anderen Trends widmen wir uns intensiv auf unserem nächsten VKU-PR-Forum. Besuchen Sie unseren praxisnahen Erfahrungsaustausch der Kommunikations- und Marketingverantwortlichen in kommunalen Unternehmen und erfahren Sie von Ihren Fachkollegen Best-Practice-Beispiele für Ihre tägliche Kommunikationsarbeit.

Mehr unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartner:

Michael Stecay, Fon: 030 58580-406, stecay@vku.de

VKU-Infotag:

Die sieben goldenen Regeln im Energievertrieb

24. und 25. November 2015 Düsseldorf

9. und 10. Dezember 2015 Berlin

Der Vertrieb in der kommunalen Energiewirtschaft spürt zunehmend den Wettbewerbsdruck auf Kunden und Deckungsbeiträge. Um diese Wettbewerbssituation und Herausforderung erfolgreich zu meistern, sind in erster Linie die Vertriebsmitarbeiter gefordert. Als Speerspitze des Unternehmens bauen Sie tragfähige Beziehungen zum Kunden auf.

Exzellente Kommunikation ist dabei ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Die Qualität der Kundenbeziehung hat einen direkten Einfluss auf Deckungsbeiträge. Insbesondere für die Akquise von Neukunden hat die kreative Kundenansprache hohe Bedeutung. Erfolgreich sind Verkäufer, wenn sie aktiv werden und in die Welt anderer Menschen „eintauchen“. Verkaufen ist ein Verhaltensberuf. Den Zuschlag erhalten Verkäufer, wenn es ihnen gelingt, eine tragfähige Beziehung zu den Entscheidern aufzubauen. Das ist oft wertvoller als das von allen vorausgesetzte Fachwissen.

Mehr unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartner:

Dirk Noack, Fon: 030 58580-401, noack@vku.de

VKU-Infotag:

Lohnsteuer 2016: Geldwerte Vorteile, Sachzuwendungen, Reisekostenrecht

26. November 2015 Mannheim

15. Dezember 2015 Hannover

Vermeiden Sie die Haftung für zu wenig kalkulierte Lohnsteuer und kennen Sie den Stand der aktuellen Rechtsprechung! Damit Sie lohnsteuerrechtlich fit für 2016 sind, bieten wir Ihnen einen Infotag mit allen wichtigen Neuerungen für das kommende Jahr. Erst kürzlich hat das Bundesministerium der Finanzen mehrere Schreiben veröffentlicht, welche weitreichende Folgen für kommunale Unternehmen haben.

Lernen Sie daher mehr über neue Vereinfachungen, hilfreiche Klarstellungen und Grundsätze für die Lohnsteuerpauschalierung von Sachzuwendungen nach § 37b Einkommensteuergesetz. Außerdem gibt es neue Maßgaben für die Behandlung von geldwerten Vorteilen. Prüfen Sie Ihre Sachverhalte auf Grundlage neuester BFH-Urteile und Vorgaben der Finanzverwaltung.

Referenten aus der Praxis berichten kenntnisreich über aktuelle Neuerungen zum Reisekostenrecht 2016, Dienstwagenbesteuerung sowie Jobticket-Regelungen und stehen für Ihre Fragen zur Verfügung.

Mehr unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartnerin:

Liane Ulbig, Fon: 030 58580-423, ulbig@vku.de

VKU-Konferenz: 4. VKU-IT-Konferenz

1. und 2. Dezember 2015	Nürnberg
--------------------------------	-----------------

Hackerangriffe, Datenklau und flächendeckende Blackouts sind der Albtraum aller kommunalen Unternehmen. Vor allem Betreiber kritischer Infrastrukturen rüsten ihre IT-Systeme deshalb verstärkt nach, nicht zuletzt mit Blick auf die Vorgaben des IT-Sicherheitsgesetzes und des neuen IT-Sicherheitskatalogs der Bundesnetzagentur. Gleichzeitig drängen die neuen smarten Geschäftsmodelle im Zuge des Megatrends Digitalisierung an den Markt und fordern eine weitreichende Anpassung der IT-Infrastruktur bei vielen Stadtwerken.

Besuchen Sie unser Branchentreffen und thematisieren Sie mit Ihren Fachkollegen, wie sie selbst IT-Dienstleistungsangebote entwickeln und ihre IT-Landschaft auf den bevorstehenden Smart-Meter-Rollout vorbereiten. Erfahren Sie außerdem, welche Kostenvorteile und Leistungsverbesserungen Sie durch gemeinsame Rechenzentren erzielen können.

Mehr unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartnerin:

Liane Ulbig, Fon: 030 58580-423, ulbig@vku.de

VKU-Infotag: Effektives Controlling in Stadtwerken

1. Dezember 2015	Hannover
19. Januar 2016	Stuttgart

In kommunalen Unternehmen werden tagtäglich wichtige Entscheidungen getroffen, mit erheblichen Auswirkungen auf die zukünftige Unternehmensentwicklung. Dem Controlling kommt dabei die wichtige Aufgabe zu, alle notwendigen Informationen für eine sichere Entscheidungsgrundlage zu liefern. Nur ein modern aufgestelltes Controlling kann diese Aufgabe leisten.

Wichtige Voraussetzung ist deshalb, dass die Strukturen und Prozesse in der wirtschaftlichen Steuerung richtig aufgesetzt sind. Gerade in Mehrspartenunternehmen besteht die Herausforderung, die Daten aus verschiedenen IT-Systemen zu integrieren, um sowohl bereichsbezogene als auch unternehmensweite Aussagen zu treffen.

Die VKU Akademie bietet Ihnen dazu einen Infotag, der Lösungen aufzeigt für die aktuellen Herausforderungen im Controlling kommunaler Unternehmen. Praxiserfahrene Referenten informieren über Strukturen, Instrumente und Kennzahlen, mit denen eine erfolgreiche Unternehmenssteuerung gelingt.

Mehr unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartner:

Michael Stecay, Fon: 030 58580-406, stecay@vku.de

VKU-Infotag:**Kundenservice in kommunalen Unternehmen erfolgreich gestalten**

2. Dezember 2015	Hannover
20. Januar 2016	Mannheim

Motivierte und geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kundenservice sind ein Schlüssel zum Erfolg für langfristige Kundennähe. Für eine zeitgemäße Kundenansprache stellt sich die Frage, auf wel-

chen Kanälen funken welche Kunden? Welche Maßstäbe gelten für eine moderne mündliche wie schriftliche Kommunikation? Lohnt sich Social Media auch für kleine Stadtwerke? Dieser Infotag unterstützt Sie bei der Beantwortung dieser Fragen für einen optimalen Kundenservice.

Lernen Sie erfolgreiche Instrumente zur Kundenbindung und -gewinnung kennen und nehmen Sie wertvolle Erfahrungen von Referenten aus der Praxis mit. Erfahren Sie von Möglichkeiten zur Messung der Kundenzufriedenheit und wie Prozesse für ein modernes Beschwerdemanagement aussehen können. Außerdem werden Ihnen die Anforderungen und Leistungsfähigkeit von CRM-Systemen vorgestellt.

Mehr unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartnerin:

Liane Ulbig, Fon: 030 58580-423, ulbig@vku.de

VKU-Infotag: Social Media in kommunalen Unternehmen

15. Dezember 2015	Köln
2. Februar 2016	Leipzig

Für kommunale Unternehmen liegt in der Kundenkommunikation und Öffentlichkeitsarbeit in sozialen Medien noch ein großes Potenzial, um ihre regionale Verankerung und Kundennähe weiter zu festigen.

Doch die Kanäle und Einsatzgebiete sind äußerst vielfältig. Hier gilt es, sorgfältig zu wählen, um mit einem begrenzten Mitarbeiterteam das gewünschte Kommunikationsziel zu erreichen. Welche Bausteine sind für Ihre Digital- und Social-Media-Strategie unverzichtbar? Was sind die rechtlichen Leitplanken? Und welche Plattformen, Trends und Tools müssen Sie für einen effizienten Einsatz kennen?

Der VKU-Infotag gibt Ihnen als Einsteiger und Optimierer die richtigen Antworten. Profitieren Sie vom Austausch mit unabhängigen Experten und erfahrenen Praktikern aus kommunalen Unternehmen. Positionieren Sie Ihre Marke mit Social Media gezielt als lokales, bürgernahes Unternehmen – kostengünstig und effizient.

Mehr unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartner:

Michael Stecay, Fon: 030 58580-406, stecay@vku.de

VKU-Infotag:**Steuern in der kommunalen Entsorgungswirtschaft**

16. Dezember 2015	Hannover
19. Januar 2016	Stuttgart

Die Besteuerung der öffentlichen Hand befindet sich angesichts von Gesetzesänderungen, wichtigen Verlautbarungen der Finanzverwaltung und neuer Rechtsprechung in einem stetigen Umbruch. Umso wichtiger ist es deshalb, sich auf dem Laufenden zu halten, um stets rechtssicher und steueroptimiert zu agieren.

Derzeit wird eine grundlegende Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand vorbereitet, welche weitreichende Folgen für die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich kommunaler Entsorgungstätigkeiten hat. Auf unserem Infotag informieren wir Sie umfassend über die Auswirkungen und zukünftigen Gestaltungsmöglichkeiten für kommunale Entsorgungsunternehmen. Weiterhin besteht ab 2016 die Pflicht zur Übermittlung der E-Bilanz für steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts. Zudem gibt es Neuerungen

bei der Kapitalertragsteuer sowie der energiesteuerlichen Entlastung für die thermische Abfall- und Abluftbehandlung.

Mehr unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartner:

Michael Stecay, Fon: 030 58580-406, stecay@vku.de

VKU-Infotag: Steuern in der kommunalen Entsorgungswirtschaft

16. Dezember 2015 **Nürnberg**

20. Januar 2016 **Essen**

Betriebswirtschaftliches Know-how ist in vielen Fach- und Führungspositionen unentbehrlich – besonders mit Blick auf abteilungsübergreifendes und projektbezogenes Arbeiten. Gerade in kommunalen Unternehmen gibt es eine Vielzahl an Spezialisten mit technischem,

naturwissenschaftlichem oder juristischem Hintergrund. Nicht selten tragen viele dabei auch erstmals die wirtschaftliche Verantwortung.

Lernen Sie bei diesem Infotag, eine Bilanz zu lesen und wichtige Erfolgs- und Strukturkennzahlen für Ihre wirtschaftlichen Analysen zu nutzen. Üben Sie außerdem, verursachungsgerecht Kosten zu verrechnen und projektbezogenen Investitionen zu planen. Referenten aus der Praxis vermitteln Ihnen wesentliche Fachbegriffe, Managementprozesse und Zielstrukturen im Unternehmen sowie alle gängigen Finanzierungsinstrumente. Schätzen Sie in Verhandlungen und Meetings die wirtschaftlichen Argumente sicherer ein und treffen Sie Ihre Entscheidungen zukünftig mit noch mehr betriebswirtschaftlichem Sachverstand.

Mehr unter www.vku-akademie.de.

Ansprechpartnerin:

Liane Ulbig, Fon: 030 58580-423, ulbig@vku.de

SONSTIGE TERMINE

ASEW-Seminar: Mieterstromlösung für Stadtwerke

18. November 2015 **Köln**

Viele Kunden streben nach Energieautarkie. Ist da überhaupt noch Platz für Stadtwerke? Mieterstromangebote sind ein vielversprechender Weg zu solchen Kunden. Das Seminar stellt eine Mieterstromlösung vor, gibt einen grundlegenden Kostenüberblick und stellt Erfahrungen im Vertrieb vor.

Ansprechpartner:

Matthias Laufenberg, Fon: 0221 931819-17, laufenberg@asew.de

ASEW-Lehrgang: IT-Sicherheitsbeauftragter

24. bis 26. November 2015 **Köln**

Der IT-Sicherheitskatalog der BNetzA fordert von allen Gas- und Stromnetzbetreibern einen Ansprechpartner IT-Sicherheit. Was muss ein solcher beherrschen? Wo liegen die Herausforderungen? Was ist bei Meldungen und der Dokumentation zu beachten. Der ASEW-Lehrgang klärt diese Fragen und hilft beim Aufbau der entsprechenden Kompetenzen.

Ansprechpartner:

Matthias Laufenberg, Fon: 0221 931819-17, laufenberg@asew.de

ASEW-Seminar: Datenschutz im Vertrieb und neue Medien

25. November 2015 **Mannheim**

Fast jedes Unternehmen arbeitet täglich mit einer Vielzahl personenbezogener Daten. Was aber ist zu beachten? Wie darf dieser Datenschatz etwa für den Vertrieb genutzt werden? Das Seminar vermittelt Wissen zum richtigen Umgang mit Daten und gibt Hinweise zum rechtskonformen Einsatz im Vertrieb.

Ansprechpartner:

Matthias Laufenberg, Fon: 0221 931819-17, laufenberg@asew.de

ASEW-Qualifizierungslehrgang: Gewerbekundenbetreuung

1. bis 5. Dezember 2015 **Wuppertal**

Gewerbekunden haben sehr spezielle Wünsche und Anliegen. Diese Kundengruppe braucht entsprechend eine besonders abgestimmte Betreuung. Der Qualifizierungslehrgang vermittelt das Rüstzeug zum Umgang mit Gewerbekunden, damit diese stets zufriedenstellend beraten werden.

Ansprechpartner:

Matthias Laufenberg, Fon: 0221 931819-17, laufenberg@asew.de

BVÖD-Jahresveranstaltung: Sicherung und Finanzierung öffentlicher Infrastruktur

29. Oktober 2015 **Berlin**

Die langfristige Sicherung der Öffentlichen Infrastruktur und ihre Finanzierung: eine kontroverse, andauernde Diskussion in Deutschland und Europa. Konsens besteht darüber, dass nachhaltige Investitionen in Infrastrukturen, die den Erhalt und die Weiterentwicklung von Daseinsvorsorge garantieren, wichtige Voraussetzungen für den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritt einer modernen Gesellschaft sind.

Weitgehend unstrittig ist auch, dass zum Teil erhebliche Ressourcen bereitgestellt werden müssen, um gleichzeitig Innovations- und Transformationsprozesse zu ermöglichen, den wirtschaftlichen Strukturwandel zu begleiten, die Dynamik von Modernisierungsprozessen zu verstärken und um positive Effekte für die verschiedenen Regionen zu erzielen und zu nutzen. Kontrovers diskutiert wird allerdings die optimale Finanzierung öffentlicher Infrastruktur.

Mehr unter www.bvoed.de.

Ansprechpartnerin:

Inge Reichert, Fon: 030 9439513-20, info@bvoed.de

TERMINE: INNOVATION CONGRESS GMBH

Oktober

08.10.	Bau und Sanierung von Netzanschlüssen – Strom, Gas, Fernwärme, Wasser/Abwasser	Berlin
20.10.	Das Messstellenbetriebsgesetz und die Digitalisierung der Energiewende	Berlin
29.10.	Stichtag 1. Januar 2016: Der neue Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag Strom	Köln

November

02.–06.11.	Intensiv-Lehrgang: Regulierungsmanager (zertifiziert)	Köln
04.11.	Crashkurs Energierecht und Energiewirtschaft	Köln
11.–12.11.	VKU-VERBANDSTAGUNG 2015	Berlin
17.11.	EEG kompakt – Grundzüge und aktuelle Entwicklungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	Frankfurt Eschborn
18.11.	KWKG-Novelle 2015 als Chance für EVU	Mannheim
24.11.	Mehr-/Minderungenabrechnung Strom und Gas	Düsseldorf
24.11.	Das Messstellenbetriebsgesetz und die Digitalisierung der Energiewende	Köln
25.11.	Bau und Sanierung von Netzanschlüssen – Strom, Gas, Fernwärme, Wasser/Abwasser	Köln
25.11.	Konzessionsverträge und Netzübernahmen – Aktuelle Entwicklungen	Düsseldorf
26.11.	Anreizregulierung 2.0 – was nun?	Düsseldorf

Dezember

01.–04.12.	ICG-Lehrgang Energieeffizienzauditor (TÜV)	Köln
08.12.	KWKG-Novelle 2015 als Chance für EVU	Köln
10.12.	Anreizregulierung 2.0 – was nun?	Neu-Isenburg
15.12.	EEG kompakt – Grundzüge und aktuelle Entwicklungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	Düsseldorf



MESSE
NETWORKING
KONGRESS
FACHFOREN

EUROPAS FÜHRENDE ENERGIEFACHMESSE

24.000
FACHBESUCHER

BESUCHER AUS **80** NATIONEN

AUSSTELLER AUS **25**
NATIONEN

640
AUSSTELLER

E-WORLD ENERGY & WATER

16. - 18.2.2016
ESSEN, GERMANY

www.e-world-essen.com

MESSE
ESSEN

con|energy



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.

Invalidenstr. 91, 10115 Berlin
www.vku.de, info@vku.de
Fon: 030 58580-0
Fax: 030 58580-100
V.i.S.d.P.: Carsten Wagner

Herstellung:
Verband kommunaler Unternehmen
Invalidenstraße 91
10115 Berlin
Fon: 030 58580-224
Fax: 030 58580-6850

Der VKU Nachrichtendienst
erscheint monatlich. Er dient
der Information der Mitglieds-
unternehmen und deren
Eigentümern.
ISSN 1432-4989

Fotonachweis:
VKU/regentaucher (Seite 1, 3, 11), Gaj Rudolf – Fotolia (Seite 1),
BMW (Seite 4), VKU (Seite 7), Combisignet (Seite 7),
VKU-Landesgruppe NRW (Seite 13)



Ideen.
Gemeinsam.
Umsetzen.



Drei Richtige.

Die Trianel Lösungen für kleinere
und mittlere Stadtwerke.

✓ PM KMU

Ihr speziell zugeschnittenes
Portfoliomanagement

Mit dem PM KMU bietet Trianel innovative und kostengünstige Lösungen für das Management Ihres Beschaffungs- und Erzeugungsportfolios an. Modular aufgebaut, mit individuell angepassten Dienstleistungen.

✓ TMS

Ihre Lösung für Smart
Metering und Services

Mit dem Trianel Metering Service (TMS) meistern Sie die Aufgaben, die mit der Einführung von Smart Metering verbunden sind, professionell und rechtssicher. Ihr Stadtwerk erfüllt damit die bestehenden (EnWG 2011) und zukünftigen (Gesetze zur Digitalisierung der Energiewende) Gesetzesanforderungen.

✓ T-PED

Ihre Plattform für
Energiedienstleistungen

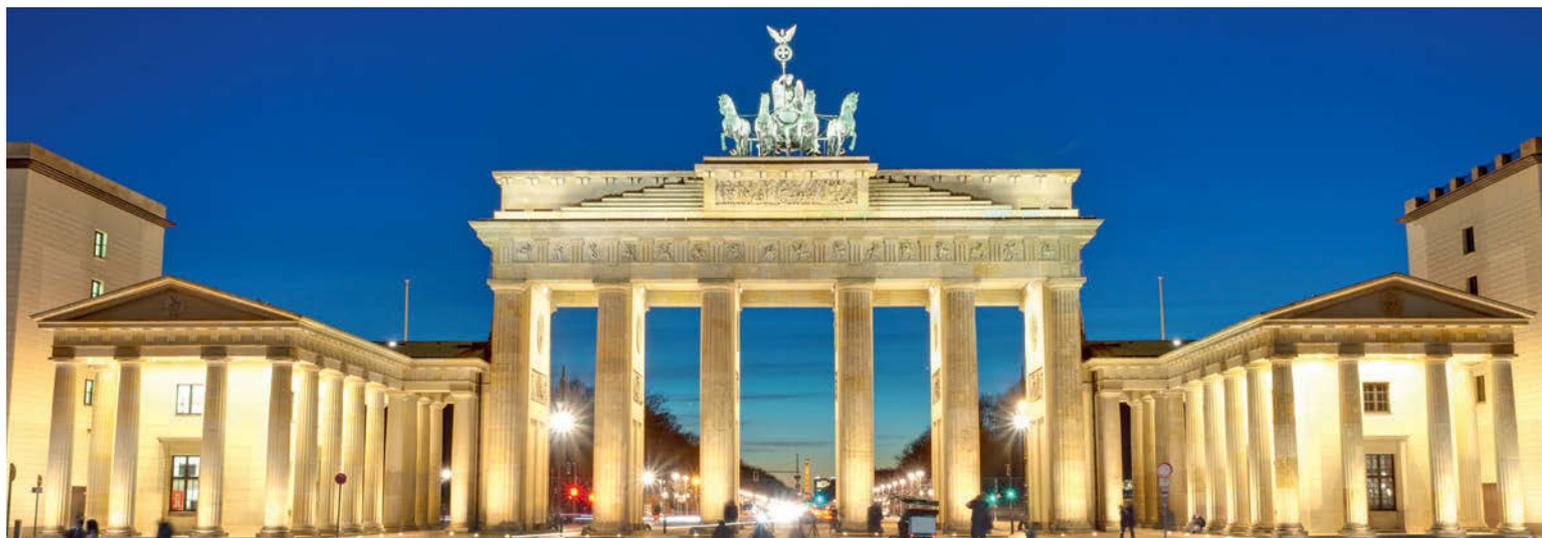
Besonders innovative Konzepte mit neuen Gewinnpotenzialen bündelt Trianel für Sie in T-PED: Contracting von Photovoltaikanlagen (EnergieDach), Gas-Brennwertthermen (EnergieBlock), Energieaudits und darauf aufbauende Maßnahmenpläne (Energie-Check) sowie Ladesäulen für Elektroautos (EnergieSäule).

VKU-Verbandstagung
11.-12. November 2015
in Berlin

Treffen Sie Trianel.
Vor Ort am eigenen Stand.

vertrieb@trianel.com
www.trianel.com





ZENTRALER TREFFPUNKT DER KOMMUNALWIRTSCHAFT

› VKU-VERBANDSTAGUNG 2015

am 11. und 12. November 2015 im Maritim, Stauffenbergstraße, Berlin

Mit 1.000 Gästen ist die VKU-Verbandstagung der zentrale Treffpunkt der deutschen Kommunalwirtschaft. Zu keiner anderen Veranstaltung kommen so viele Geschäftsführer und Führungskräfte aus Stadtwerken, Wasserver- und Abwasserentsorgern sowie der Abfallwirtschaft zusammen. Treffen Sie am 11. und 12. November 2015 zudem auf Branchenexperten sowie Spitzenpolitiker aus Deutschland und der Europäischen Union. Im Vorfeld der Verbandstagung findet die 44. Hauptversammlung des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) statt.

DAS SIND IHRE THEMEN:

- › Kommunale Unternehmen als zentraler Infrastrukturdienstleister
- › Die Energiewirtschaft der Zukunft: marktgeprägt oder staatlich gesteuert?
- › Kommunale Daseinsvorsorge – (K)Ein Thema für TTiP
- › Ungenutzte Wertstoffpotenziale bei Hausmüll und Gewerbeabfällen erschließen

UNTER ANDEREM MIT:



Peter Altmaier
Chef des
Bundeskanzleramtes
und Bundesminister
für besondere
Aufgaben



Sigmar Gabriel
Bundesminister
für Wirtschaft und
Energie



OB Ivo Gönner
Präsident
VKU



Katherina Reiche
Hauptgeschäfts-
führerin
VKU



Rudolf Martin Siegers
CEO
Siemens
Deutschland AG



Dr. Tanja Wielgoß
Vorstandsvorsitzende
BSR



Katarina Witt
zweifache
Olympiasiegerin
erfolgreiche
Unternehmerin

› Anmeldung unter www.vku-verbandstagung.de

Hauptsponsor:

SIEMENS

Sponsor
Gesellschaftsabend:



Goldsponsor:



Silbersponsor:



Bronzesponsor:

KFW

